Rhein-Kreis Neuss

rhein kreis neuss

Neuss/Grevenbroich, 22.10.2013

An die
Mitglieder des Landschaftsbeirates

nachrichtlich:
An die
stv. Mitglieder des Landschaftsbeirates
und die Kreistagsabgeordneten,
die nicht dem Landschaftsbeirat angehören

An den Landrat und die Dezernenten

Einladung

zur 11. Sitzung

des Landschaftsbeirates

(VIII. Wahlperiode)

am Dienstag, dem 05.11.2013, um 17:00 Uhr

Kreishaus Grevenbroich
Sitzungsraum V/VI (1. Etage)
Auf der Schanze 4, 41515 Grevenbroich
(Tel. 02181 601-2150 und -2160)

1/68

TAGESORDNUNG:

Öffentlicher Teil:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit

2. Verpflichtung von Beiratsmitgliedern

3. Bericht des Vorsitzenden

4. Planungen und Maßnahmen

4.1. Beibehaltung von Einfriedungen an Abgrabungsseen nach Rekultivierung
Vorlage: 68/2812/XV/2013

4.2. Antrag der Brata Besitzgesellschaft mbH & Co. KG auf

Erteilung eines Vorbescheides für die Erweiterung einer bestehenden Lagerhalle
Vorlage: 68/2815/XV/2013

4.3. Erlass einer Außenbereichssatzung gem. § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) für den Ortsteil Mürmeln (Gemeinde Jüchen)
Vorlage: 61/2820/XV/2013

5. Bericht der Arbeitsgruppe "Grünflächenunterhaltung"
Vorlage: 68/2811/XV/2013

6. Mitteilungen

6.1. Düngung von Grünland mit Gülle im Naturschutzgebiet "Rheinaue" nach dem Landschaftsplan II
Vorlage: 68/2808/XV/2013

7. Anfragen

Rainer Lechner
Vorsitz

2/68

Ö 4.1

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 21.10.2013

68 - Amt für Umweltschutz

rhein kreis neuss

Sitzungsvorlage-Nr. 68/2812/XV/2013

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Landschaftsbeirat	05.11.2013	öffentlich

Tagesordnungspunkt:
Beibehaltung von Einfriedungen an Abgrabungsseen nach Rekultivierung

Sachverhalt:

Im Rhein-Kreis Neuss gibt es eine recht große Zahl ehemaliger und noch betriebener Kies- und Sandabgrabungen. Zumeist entsteht im Zuge dieser Abgrabungen (von wenigen Trockenabgrabungen abgesehen) ein Gewässer, teilweise in erheblicher Größe.

Die Rekultivierung der Abgrabungen ist fast ausschließlich auf den Arten- und Biotopschutz ausgerichtet, d. h., es werden möglichst hochwertige naturnahe Lebensräume für Pflanzen und Tiere geschaffen. Hierbei werden vielfältige, große Offenlandflächen, Kies- und Sandstrände und Flachwasserbereiche, aber auch Gehölzflächen bis hin zu kleineren Waldflächen, angelegt.

Zwei dieser Abgrabungsseen, der Martinssee westlich Zons und der Balgheimer See östlich Delhoven, sind als Naturschutzgebiete im Landschaftsplan II - Dormagen - festgesetzt. Die weiteren Seen liegen überwiegend in Landschaftsschutzgebieten. Teilweise ist die Hinentwicklung zum Naturschutzgebiet im Landschaftsplan vorgesehen (Großenbruch, Broicher Seite).

In den Zulassungen für Nass-Abgrabungen (heute wasserrechtliche Planfeststellungsverfahren) wird regelmäßig die Verpflichtung ausgesprochen, nach Beendigung des Gewinnungsbetriebs, der Rekultivierung und der Gewährleistungshaftung die während der Gewinnung unumgänglichen Zäune um das Gewinnungsgelände wieder zu entfernen. Für die Zeit der Gewinnung der Lockergesteine, die Rekultivierungsphase und die Gewährleistung sind die Gelände eingezäunt und so als Lebensraum vielen Tierarten und zugleich den Menschen als erlebbare Landschaft entzogen.

Nach der Rekultivierung sollen sie möglichst uneingeschränkt wieder als Lebensräume für Tiere und Pflanzen und als (stille) Erholungsräume für die Menschen dienen, mithin also wieder ein - wenn auch erheblich veränderter - Teil der Gesamtlandschaft werden.

Dies wäre bei Beibehaltung der Zäune nur sehr eingeschränkt möglich, abgesehen davon, dass Zäune Eingriffe in Natur und Landschaft bedeuten und erhebliche Gefahren für Tiere

darstellen können.

Im Idealfall sind ehemalige Abgrabungen hochwertige Lebensräume für wild lebende Tiere und Pflanzen und abwechslungsreiche und offen begehbare, vielgestaltige Landschaftsteile mit hohem Wert für die stille Erholung in Form des Erlebens der Landschaft bei sorgfältig ausgewählten Wegeführungen. Jagd, Fischerei und Hege (in NSG mglw. geregelt) bleiben in aller Regel unberührt.

Die Berechtigung der Forderung zum Beseitigen der Einfriedungen wurde auch gerichtlich bestätigt.

Nicht unberücksichtigt bleiben darf bei dieser Vorstellung, dass Abgrabungsseen insbesondere in der Ballungsrandzone eine hohe Anziehungskraft für Menschen besitzen und vielfach zum wild Baden, Lagern, Zelten usw. genutzt werden. Dies vielfach noch bei vorhandenen Schutzzäunen, die zum Eindringen zerstört werden. Die Folge sind teilweise erhebliche Störungen der Tierwelt, Vernichtung von Gehölzen und extreme Gefahrensituationen, da die Gewässer nicht als Badegewässer hergerichtet sind und mit unkalkulierbaren Strömungsverhältnissen gerechnet werden muss.

Das Baden trotz Badeverbot fällt in die Zuständigkeit der allgemeinen örtlichen Ordnungsbehörden, ebenso die Abfallsammlung bei öffentlich zugänglichen Flächen, als die die Abgrabungsseen nach Beseitigung der Einzäunung anzusehen wären. In Natur- und Landschaftsschutzgebieten liegt die Zuständigkeit für Zuwiderhandlungen gegen die Festsetzungen für die Schutzgebiete nach den Landschaftsplänen (Lagern, Zelten, Feuer machen, Baden, Betreten von Flächen außerhalb der Wege in NSG) auch in der Zuständigkeit der Unteren Landschaftsbehörde.

In jüngster Zeit häufen sich die vorgetragenen Anliegen von Eigentümern und Nutzungsberechtigten, die aus der Gewinnungszeit vorhandenen Zäune zum Schutz der Gebiete vor wildem Baden, Abfällen und Gefahren für Menschen beizubehalten.

Die Untere Landschaftsbehörde vertritt die Auffassung, dass die der Zulassung entsprechende grundsätzliche Forderung nach Beseitigung der Zäune nach Abschluss der Gewinnung und Rekultivierung einschließlich der Gewährleistung ihre Berechtigung hat, um diese großen Gebiete wieder als ungesperrte Lebensräume und Erholungsräume zu aktivieren und den Landschaftseingriff durch eben diese Zäune zu beseitigen. Wilde Abfallablagerungen sind als Problemstellung in der freien Landschaft insgesamt zu betrachten und können kein Anlass sein, für viele hundert Hektar naturnahen Lebensraum das freie Ein- und Auswechseln von Tierarten zu behindern oder zu unterbinden und den Menschen das Erleben dieser interessanten Landschaftsteile zu entziehen. Dies gilt gleicher Maßen für wildes Baden, unzulässiges Lagern, Zelten oder Feuer machen.

Gleichwohl gibt es Fälle, in denen begründet eine Einzäunung ganz, teilweise oder befristet bestehen bleiben muss. Dies kann z. B. der Fall sein bei

- Gefahrenpunkten, die nicht beseitigt werden können (z. B. gewollte Steilwände),
- Flächen, die zur Offenhaltung beweidet werden,
- Bereiche, die als attraktiver Lebensraum für störungsempfindliche Arten dienen sollen und bei denen eine Besucherlenkung ohne Störung nicht möglich ist (z. B. Kiesstrände für den Flussregenpfeiffer an schmalen Landstreifen).

Ingesamt wird die Auffassung vertreten, das sich der Anlass zur Beibehaltung einer Einzäunung aus einem Erfordernis zur Pflege und Entwicklung des Gebietes ergeben muss.

Allgemeine Störungen oder Gefahren, die praktisch jeder freien Landschaft immanent sind, können hierzu argumentativ nicht herangezogen werden. Dies würde langfristig zu einer nicht vertretbaren Kammerung der Landschaft führen. Schlussendlich wären vergleichbare Gründe für eine Einfriedung auch z. B. auf Waldflächen anwendbar.

Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde wird um Stellungnahme aus seiner Sicht gebeten.

Ö 4.2

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 21.10.2013

68 - Amt für Umweltschutz

rhein kreis neuss

Sitzungsvorlage-Nr. 68/2815/XV/2013

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Landschaftsbeirat	05.11.2013	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Antrag der Brata Besitzgesellschaft mbH & Co. KG auf Erteilung eines Vorbescheides für die Erweiterung einer bestehenden Lagerhalle

Sachverhalt:

Der Standort Erprather Mühle, gelegen südlich Neuss-Reuschenberg in der Erftaue, ist seit langer Zeit Sitz der Firma Brata.
Die ursprünglichen Mühlengebäude wurden im Lauf der Jahre mehrmals um zusätzliche Anlagen erweitert. Zuletzt wurden 2005 eine neue Produktionshalle, ein Kesselhaus und eine Siloanlage zugelassen.

Die Fa. Brata Besitzgesellschaft mbH & Co. KG hat nunmehr einen Bauvorbescheid für die Erweiterung einer 1998 am südlichen Ende des eigentlichen Betriebsgeländes, unmittelbar vor den Kompensationsflächen gelegene Lagerhalle beantragt.

Die Antragstellerin begründet den Bedarf für diese Erweiterung mit lebensmittelhygienischen Anforderungen und produktionstechnischen Gründen.

Die Halle soll in gleicher Art und Weise wie der bestehende Teil nach Süden anschließend um 1.460,30 qm Grundfläche vergrößert werden. Zusätzlich soll an drei Seiten eine neue Umfahrt für Lkw im Umfang von etwa 1.750 qm angelegt werden. Abzüglich eines bereits bestehenden gepflasterten Bereichs sollen rd. 2.790 qm durch Halle und Umfahrt neu versiegelt werden (vgl. Flächensummen lt. Landschaftspflegerischem Begleitplan).

Der Standort des Vorhabens liegt im baulichen Außenbereich i. S. d. § 35 BauGB. Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Neuss stellt hier Fläche für die Landwirtschaft und Wasserfläche dar.

Das Vorhaben bedarf der baurechtlichen Zulassung. Die Stadt Neuss als Untere Bauaufsichtsbehörde beurteilt das Vorhaben nach § 35 Abs. 2 i. V. m. Abs. 4 Ziff. 6 BauGB. Danach kann einem geplanten sonstigen (also nicht privilegierten) Vorhaben im Außenbereich, wenn es sich um die bauliche Erweiterung eines zulässiger Weise errichteten gewerblichen Betriebs handelt und die Erweiterung im Verhältnis zum vorhandenen Gebäude

und Betrieb angemessen ist, nicht entgegen gehalten werden, dass es

- den Darstellungen des Flächennutzungsplans oder eines Landschaftsplans widerspricht,
- die natürliche Eigenart der Landschaft beeinträchtigt oder
- die Entstehung, Verfestigung oder Erweiterung einer Splittersiedlung befürchten lässt,

wenn es im Übrigen außenbereichsverträglich i. S. d. Abs. 3 dieser Vorschrift ist.

Bei dem hier in Rede stehenden Betrieb der Firma Brata handelt es sich um einen zulässiger Weise errichteten gewerblichen Betrieb im Außenbereich. Die Entscheidung, ob eine Erweiterung im Verhältnis zum Bestand angemessen ist, richtet sich nach der Rechtsprechung nach dem jeweils vorhandenen Bestand, nicht etwa nach einem Ursprungsbestand.
Die Obere Bauaufsichtsbehörde hat bestätigt, dass unter diesem Gesichtspunkt die jetzt vorgesehene Erweiterung als angemessen i. S. d. Vorschrift anzusehen ist. Es ist auch nicht ersichtlich, dass diese Erweiterung Teil eines als nicht angemessen anzusehenden Gesamtprojektes wäre, welches in unzulässiger Weise in für sich genommen angemessene Einzelabschnitte aufgeteilt wurde, um eine Zulassung zu erwirken. Die zur Erweiterung vorgesehene Lagerhalle wurde 1998 zugelassen. Eine 2005 zugelassene Halle diente nicht als Lager- sondern als Produktionshalle.

Nach dem Landschaftsplan I - Neuss - liegt das Firmengelände vollständig im festgesetzten Landschaftsschutzgebiet 6.2.2.7, welches mit Ausnahme der angrenzenden Hausgärten auch die umliegenden Flächen erfasst. Der Landschaftsplan stellt hier das Entwicklungsziel 1 "Erhaltung der ... Landschaft" dar.

Nach den Festsetzungen des Landschaftsplanes unter Abschnitt 6.2.2 ist in den Landschaftsschutzgebieten u. a. das Errichten baulicher Anlagen, das Beseitigen von Bäumen und Sträuchern und das Anlegen von Straßen, Wegen und Plätzen verboten. Diese Verbote stehen der Zulassung des Vorhabens entgegen.

Nach § 67 Abs. 1 BNatSchG kann von den Verboten des Landschaftsplanes auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist

Die Entscheidung über die Gewährung von Befreiung für das beantragte Vorhaben steht derzeit im baurechtlichen Vorbescheidverfahren nicht an. Gleichwohl ist seitens der Unteren Landschaftsbehörde im Beteiligungsverfahren zu entscheiden, ob eine Befreiung grundsätzlich in Betracht kommen kann, oder nicht.

Gründe des (Anm.: die Belange von Natur und Landschaft) überwiegenden öffentlichen Interesses i. S. d. § 67 Abs. 1 Ziff. 1 BNatSchG, welche die Zulassung der Hallenerweiterung notwendig machen würden, wurden bislang nicht vorgetragen und sind nicht ersichtlich.

In Betracht kommen könnte eine unzumutbare Belastung für die Antragstellerin bei Durchführung des Bauverbots und damit Versagung des Vorhabens.

Die Antragstellerin begründet das Erfordernis zum Bau der Hallenerweiterung mit lebensmittelhygienischen Anforderungen an die Lagerung der Rohstoffe und Produkte, die eine Trennung erfordern. Zudem wird die geplante Erweiterung mit produktionsplanerischen Gründen, dass nämlich ein Produktionsprozess über einen längeren Zeitraum hintereinander ablaufen kann, ohne dass er mehrfach unterbrochen werden muss, um andere Produkte herzustellen. Nach Angaben der Antragstellerin dient dies der wichtigen Senkung der Produktionskosten im zunehmenden Wettbewerb.
Eine Ausweitung der Produktion ist nach Angaben der Antragstellerin nicht vorgesehen. Es werden nicht mehr Rohstoffe als bislang eingesetzt und nicht mehr Fertigprodukte hergestellt. Der Verkehr bleibt gleich.

Eine Kopie der Bauvoranfrage mit den angesprochenen Erläuterungen ist als Anlage beigefügt.

Insgesamt könnte nach den vorgetragenen Begründungen, soweit sich dies nach dem Stand des (Vor-) Verfahrens feststellen lässt, der Fall einer unzumutbaren Belastung für die Antragstellerin bei Durchführung der Verbotsvorschriften des Landschaftsplanes I für Landschaftsschutzgebiete angenommen werden. Die vorgetragenen Gründe der notwendigen Anpassung an lebensmittelhygienische Regelungen und das Erfordernis der effizienteren Produktion zur Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit am Markt könnten diese Entscheidung tragen.

Weiterhin ist zu entscheiden, ob das Vorhaben mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist. Hierbei sind die Auswirkungen des Vorhabens auf das Landschaftsschutzgebiet, die biotischen und abiotischen Faktoren des Naturhaushalts und das Landschaftsbild zu bewerten.

Die Antragstellerin hat hierzu eine Voreinschätzung zur Bauvoranfrage durch das Büro Mueller + Partner, Willich, vorgelegt. Diese Voreinschätzung kommt zu dem Ergebnis, dass durch das Vorhaben ein Eingriff in ökologisch wertvolle Obstwiesen und Gehölzbestände bewirkt würde, eine Kompensation im nahen Umfeld aber möglich sei. Bezüglich des Eingriffs in das Landschaftsbild wird auf den entstehenden Durchblick auf die Gebäude von der B 477 aus verwiesen. Die artenschutzrechtlichen Fragestellungen erscheinen lösbar. Der Hinweis auf die Baumschutzsatzung der Stadt Neuss ist unzutreffend, da diese nicht im Außenbereich gilt.

Aus Sicht der Unteren Landschaftsbehörde kann den Schlussfolgerungen der Voreinschätzung nicht in allen Punkten zugestimmt werden.

1. Artenschutzrechtlich und -fachlich sind derzeit keine nicht lösbaren Problemstellungen ersichtlich. Die detaillierte Untersuchung und Beurteilung des Eingriffsraumes muss vor der Zulassung im Rahmen einer ASP erfolgen.
2. Die ökologische Wertminderung der Eingriffsflächen scheint kompensierbar. Gleichwohl ist bei der Bewertung zu berücksichtigen, dass es sich hier um Kompensationsflächen für zurückliegende Eingriffe in Natur und Landschaft handelt, die unabhängig von der Kompensation des mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffs zunächst mit einem Ausgleich des Entwicklungszeitraums an anderer Stelle zu ersetzen wären.
3. Nach der derzeitigen Planung greift das Vorhaben massiv in die westliche Eingrünung des Betriebsgeländes ein, so dass an dieser Stelle ein Durchblick auf die baulichen Anlagen verbleiben würde. Dies ist aus Sicht der Wahrung des Landschaftsbildes in dieser, ohnehin bereits durch bauliche Anlagen unterschiedlichster Art beeinträchtigten Landschaft nicht vertretbar. Gerade aus Westen ermöglicht die dort

freie Landschaft auch aus größeren Entfernungen einen Blick auf den Vorhabenstandort. Dies bedingt aus landschaftsästhetischer Sicht eine möglichst dichte und umfassende Eingrünung des Eingriffsortes.

Im Ergebnis ist das heutige Konzept vor der konkreten bau- und naturschutzrechtlichen Beantragung dahin gehend zu überarbeiten, dass

- die Eingriffsflächen minimiert werden, dies insbesondere mit Blick auf die geplante Umfahrt,
- der Ersatz der entfallenden Kompensationsflächen unter Berücksichtigung des Entwicklungszeitraums in die Bewertung eingestellt wird und
- nach Westen hin durch Umstellung / Reduzierung der Baukörper und Fahrflächen oder durch Erweiterung der Eingrünung auf die westlich anschließenden Ackerflächen eine ausreichend breite und durchgehende Eingrünung des Betriebsgeländes verbleibt bzw. entsteht.

Wenn dies gewährleistet werden kann, sieht die Untere Landschaftsbehörde für das sich aus diesen Änderungen Ergebende die Möglichkeit der Gewährung von Befreiung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG.

Beschlussempfehlung:

Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde erhebt keine Bedenken gegen eine positive Bescheidung im Vorbescheidverfahren wenn sichergestellt ist, dass es sich um die angemessene Erweiterung eines eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetriebs handelt, im Zulassungsverfahren eine Minimierung der Eingriffswirkung erzielt wird und die Kompensation des damit verbundenen verbleibenden Eingriffs in Natur und Landschaft unter Wahrung auch der Eingrünung nach Westen im Interesse des Bildes der Erftauenlandschaft am Ort erfolgt.

Anlagen:
Brata_Erw_Lagerhalle_LP_I
Brata_Erw_Lagerhalle_LSG
Brata_Erw_Lagerhalle_Luftbild
Brata_BVA_mit_LBP_Text
Brata_BVA_Zusatz_Erläuterungen
Brata_BVA_Lageplan
Brata_BVA_Karte_LBP

Ö 4.2

rhein kreis neuss

68.4-40.01-7-100-13

Brata; Hallenerweiterung

Datum: 22.10.2013

Amt: 68

Bearbeiter: Schmitz, U.

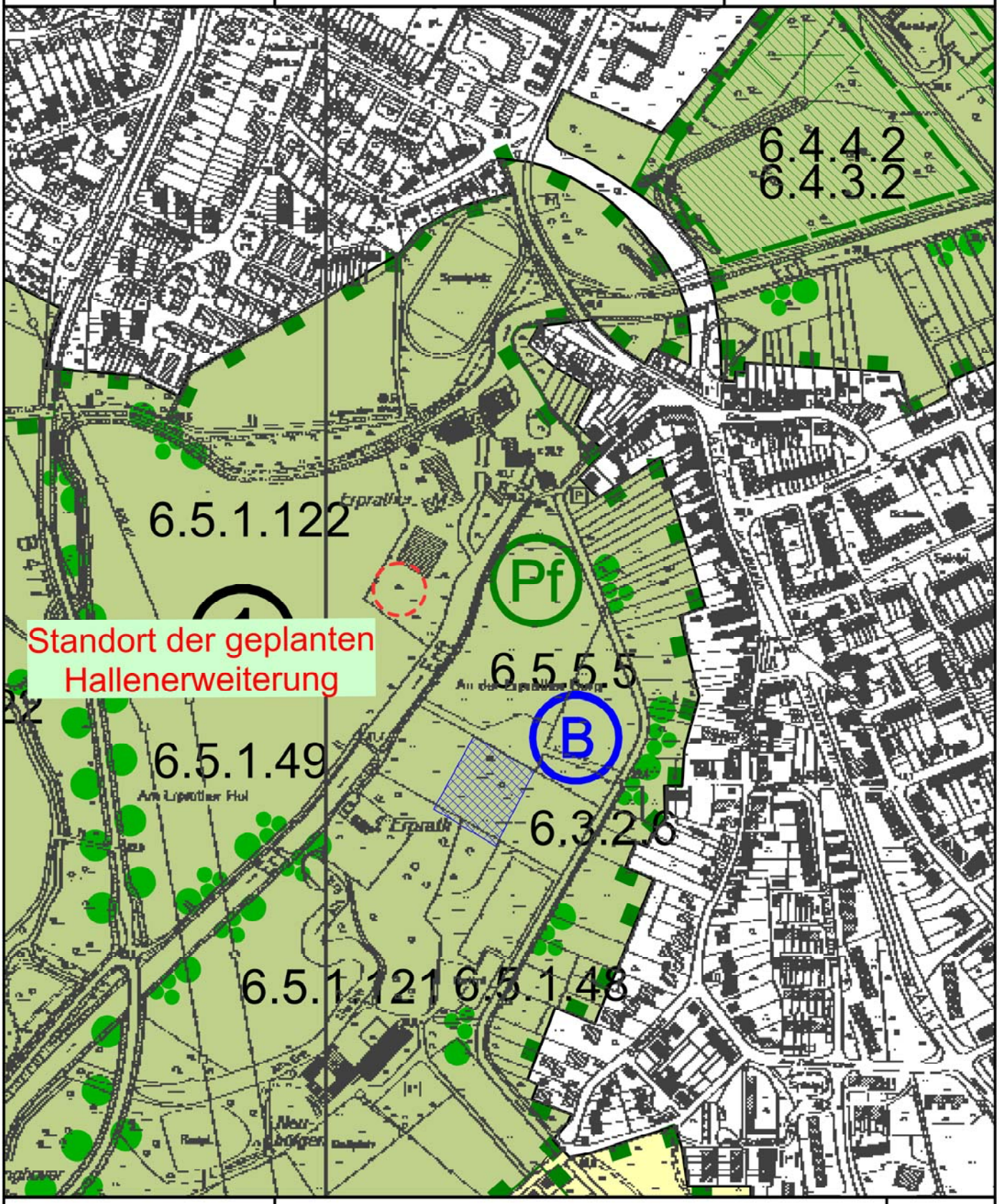

M 1:5562

0 55,62 111,24 166,86 m

1cm = 55,62 m

Nur für den Dienstgebrauch

Ausgegeben über das Geographische Informationssystem (RPI) des Rhein-Kreis Neuss

Ö 4.2

rhein kreis neuss

68.4-40.01-7-100-13

Brata Bes.-Ges. mbH & Co. KG; Erw. Lagerhalle

Datum: 21.10.2013

Amt: 68

Bearbeiter: Schmitz, U.

M 1:3125

0 31,25 62,5 93,75 m

1cm = 31,25 m

Nur für den Dienstgebrauch

Ausgegeben über das Geographische Informationssystem (RPI) des Rhein-Kreis Neuss

Ö 4.2

rhein kreis neuss

68.4-40.01-7-100-13

Brata; Hallenerweiterung

Datum: 22.10.2013

Amt: 68

Bearbeiter: Schmitz, U.

M 1:5562

0 55,62 111,24 166,86 m

1cm = 55,62 m

Nur für den Dienstgebrauch

Ausgegeben über das Geographische Informationssystem (RPI) des Rhein-Kreis Neuss

Ö 4.2

68.01 Ge 15.5481 2013
3017 Br.

Rhein-Kreis Neuss
Amt für Umweltschutz
29. Juli 2013
68zD | 68.1 | 68.2 | 68.3 | 68.4 | 68.5 | 68.6

STADT NEUSS
DER BÜRGERMEISTER

Stadtverwaltung - 41456 Neuss

Amt für Bauberatung und Bauordnung

Landrat des Rhein-Kreises-Neuss
- Amt für Umweltschutz
Umweltinformation und Koordination -
Auf der Schanze 2-4
41515 Grevenbroich

68.1 63.1
68.2
68.4
68.6

Gebäude: Rathaus Michaelstraße
Auskunft erteilt: Frau Wilke
Etage/Zimmer: 5.945
Telefon: 02131/90-6303
Telefax: 02131/90-2464

Datum und Zeichen Ihres Schreibens	Mein Zeichen	Datum
	BV-0698-0/2013	26.07.2013

Bezeichnung des Vorhabens Erweiterung der Lagerhalle			
Grundstück (Straße, Haus Nr.) Erprather Mühle			
Gemarkung Neuss		**Flur(en)** 1	**Flurstück(e)** 2
Aktenzeichen BV-0698-0/2013	**Statistik**	**Antragseingang** 02.04.2013	**Entscheidung vom**

13/68

T. 03.09.2013

Sehr geehrte Damen und Herren,

anliegend erhalten Sie den Antrag auf Vorbescheid einschl. landschaftspflegerischer Voreinschätzung vom Büro Dipl.-Ing. Wolfgang R. Mueller + Partner vom März 2013 in 2-facher Ausfertigung zur Stellungnahme und Rückgabe. Außerdem liegt den Unterlagen das Schallschutzgutachten vom Ingenieurbüro ADU cologne vom Juni 2013 bei.
Auf Wunsch können Sie gerne eine Ausfertigung für Ihre Akten behalten.

Die planungsrechtliche Beurteilung erfolgt nach § 35 Abs. 2 i.V. mit Abs. 4 Nr. 6 BauGB.
Das Vorhaben ist im FNP als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Das Gelände liegt im Landschaftsschutzgebiet L7 "Erftaue mit Niederungstal und Gillbachniederung".
In den letzten Jahren wurden bereits einige bauliche Erweiterungen auf dem Betriebsgelände nach § 35 Abs. 2 i.V. mit Abs. 4 Nr. 6 BauGB genehmigt (Lagerhalle im Jahr 1997, Neubau für 3. Produktionslinie mit 8 Mehlsilos und Dampfkesselhaus im Jahr 2005).

Beantragt ist nun die Erweiterung der bestehenden Lagerhalle um weitere 1.440 qm Grundfläche. Laut Angaben der Antragsunterlagen ist die Schaffung von zusätzlichen Lagerflächen zur Aufrechterhaltung des Produktionsstandortes notwendig, ohne dass ein Ausbau der Produktionsstrecke bzw. der Produktionerhöhung erfolgt. Aufgrund der derzeit geltenden Vorschriften (durch Zertifizierungen der Lebensmittelwirtschaft vorgegeben) ist eine getrennte Lagerung bestimmter Rohstoffe erforderlich, um eine Vermischung von Allergenen zu vermeiden. Zudem setzt die steigende Produktvielfalt und die Produktion größerer Gebinde mehr Stauraum voraus, wenn ständige Umrüstpausen (Reinigung, neues Produkt anfahren) vermieden werden sollen.

Laut Antragsunterlagen verändert sich hierdurch der bestehende Zu- und Abfahrtsverkehr über den Burgweg zum Betriebsgelände nicht. Durch die Lagerhallenerweiterung verlängert sich die LKW-Fahrstrecke um jeweils ca. 80m. Die Betriebszeit der Lagerhalle wird von 7.00 bis 17.00 Uhr angegeben. Die Produktion erfolgt im 24h-Betrieb. Der Zu- und Abfahrtsverkehr auf dem

Betriebsgelände und auf dem Burgweg wurde in der Tageszeit von 7.00 Uhr bis 23.00 Uhr genehmigt. Während der Nachtzeit von 23.00 Uhr bis 7.00 Uhr dürfen laut dem Schreiben vom Staatlichen Umweltamt Krefeld vom 08.07.2002 lediglich 2 LKW das Betriebsgelände und den Burgweg befahren (s. beiliegende Kopie).

Im Abgleich mit den vorliegenden Baugenehmigungen wurde festgestellt, dass die Angaben zur Mitarbeiteranzahl in der eingereichten Betriebsbeschreibung nicht korrekt ist. Zu den Mitarbeitern Abweichend von der eingereichten Betriebsbeschreibung ist
Die zur Genehmigung der Lagerhalle im Jahr 1997 gemachten Angaben müssen um die Mitarbeiter von der Genehmigung für den Neubau für 3. Produktionslinie erhöht werden:
75 + 9 = 84 Mitarbeiter; davon in der stärksten Schicht: 61 + 3 = 64 Mitarbeiter
Laut Antragsunterlagen erhöht sich die Mitarbeiteranzahl bezogen auf den letzten Genehmigungsstand jedoch nicht.

Ich bitte insb. um Stellungnahme, ob hier eine Befreiung von § 69 LG NRW erteilt werden kann.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Wilke

Anlagen

Staatliches Umweltamt Krefeld

Staatliches Umweltamt Krefeld · Postfach 2730 · 47727 Krefeld

Firma
Brata KG
z.H. Herrn Wiesner
Postfach 100165

41401 Neuss-Weckhoven

EINGANG
- 9. Juli 2002

Dienstgebäude: St. Töniser Str. 60
47803 Krefeld
Telefon: 02151/844-0
Durchwahl: 02151/844-326
Telefax: 02151/844-444
Zimmer: 226
Auskunft erteilt: Herr Woog

Aktenzeichen: (bitte bei Antwort angeben)
N 276 / 02 Wg
Ihr Zeichen und Tag

Krefeld, den 08.07.2002

Nachbarbeschwerden über nächtliches Befahren des Burgweges,
Besprechung mit Ihnen und Vereinbarung gemäss Ihren Schreiben

Sehr geehrter Herr Wiesner,

Unter Bezug auf Ihre Schreiben vom 27.05.02 und 19.06.02 setze ich gemäss Nr. 6.4 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA – Lärm) die Nachtzeit für Ihren Betrieb auf 23.00 Uhr bis 07.00 Uhr fest. Unter Zugrundelegung der rechnerischen Auswertung des Verkehrslärms auf dem Burgweg wird die Zahl der nächtlichen Fahrzeugbewegungen auf zwei festgesetzt, d.h. es dürfen in der Nachtzeit zwischen 23.00 Uhr und 07.00 Uhr nur zwei LKW Ihr Betriebsgelände einschliesslich des Burgwegs befahren.

Gleichzeitig bitte ich dafür Sorge zu tragen, dass auch die Firmenmitarbeiter die festgesetzte Geschwindigkeitsbeschränkung beachten und den Burgweg so befahren, dass die Nachtruhe der Anwohner gewährleistet ist.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Woog)

15/68

63	630	A 1	A 2
1.1			

Anlage I/2 zu VV BauPrüfVO (Blatt 1)

An die untere Bauaufsichtsbehörde	Eingangsstempel der Bauaufsichtsbehörde
Stadt Neuss Amt für Bauberatung und Bauordnung Michaelstraße 50	
PLZ, Ort 41460 Neuss	Aktenzeichen

☐ **Bauantrag** ☒ **Antrag auf Vorbescheid** **Vereinfachtes Genehmigungsverfahren**

Vorhaben, für das das vereinfachte Genehmigungsverfahren durchgeführt wird.
(§ 68 Abs. 1 Satz 1 und 2 und § 67 Abs. 1 Satz 3 BauO NRW)

Bauherrin / Bauherr / Antragstellerin / Antragsteller		**Entwurfsverfasserin / Entwurfsverfasser**	
Name, Vorname, Firma BRATA Besitzgesellschaft GmbH & Co.KG		Name, Vorname, Büro Lenze + Partner F.A. Lenze + B. Sokolowski Dipl.Ing. Architekten BDA	
Straße, Hausnummer Erprather Mühlen		Straße, Hausnummer Oberstr. 29	
PLZ, Ort 41466 Neuss-Weckhoven		PLZ, Ort 41516 Grevenbroich	
vertreten durch: Name, Vorname, Anschrift (§ 69 Abs. 3 BauO NRW) Wiesner, Michael Burgweg 20 41466 Neuss		bauvorlageberechtigt: Name, Vorname (§ 70 Abs. 3 BauO NRW) Sokolowski, Bernd Mitgliedsnummer der Architekten- oder der Ingenieurkammer des Landes A 17850	
Telefon mit Vorwahl 02131/7470	Telefax 02131/47255	Telefon mit Vorwahl 02181/72021	Telefax 02181/72024
E-Mail brata.paniermehl@brata.de		E-Mail info@lenzeundpartner.de	

16/68

Baugrundstück

Ort, Straße, Hausnummer, ggf. Ortsteil		
41466 Neuss-Weckhoven, Erprather Mühle		
Gemarkung(en) Holzheim	Flur(e) 1	Flurstück(e) 32 und 33

Bezeichnung des Vorhabens (Errichtung, Änderung)

☐ Wohngebäude ☒ Sonderbau (nicht in § 68 Abs. 1 Satz 3 BauO NRW aufgeführt)

Erweiterung einer vorhandenen Lagerhalle

Bei Nutzungsänderung

Beabsichtigte Nutzung

Genaue Fragestellung zum Vorbescheid
(zur planungsrechtlichen Zulässigkeit oder bauordnungsrechtlichen Zulässigkeit)

Ist die geplante Erweiterung der vorhandenen Lagerhalle unter Berücksichtigung des Landschaftsschutzes genehmigungsfähig?

Bindungen zur Beurteilung des Vorhabens	Bescheid vom	erteilt von (Behörde)	Aktenzeichen
☐ Vorbescheid			
☐ Teilungsgenehmigung			
☐ Befreiungs-/Abweichungsbescheid			
☐ Baulast Nr.			
☐			

Fortsetzung Blatt 2

Die erforderlichen Bauvorlagen sind beigefügt:

(einem Antrag auf Vorbescheid sind nur die für die Klärung der Fragestellung erforderlichen Unterlagen beizufügen)

1. ☒ 3-fach Lageplan / amtlicher Lageplan (§ 3 BauPrüfVO; Anforderungen an Planersteller/in sind zu beachten)
2. ☐ 3-fach Berechnung des Maßes der baulichen Nutzung (§ 3 Abs. 2 BauPrüfVO) (nur im Bereich eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach BauGB)
3. ☒ 3-fach Beglaubigter Auszug aus der Liegenschaftskarte/Flurkarte (nur bei Vorhaben nach den §§ 34 oder 35 des Baugesetzbuches; Beglaubigung nicht erforderlich bei Vorlage eines amtlichen Lageplanes)
4. ☐ 3-fach Auszug aus der Deutschen Grundkarte 1:5000 (nur bei Vorhaben nach den §§ 34 oder 35 des Baugesetzbuches)
5. ☐ 3-fach Bauzeichnungen (§ 4 BauPrüfVO)
6. ☒ 3-fach Baubeschreibung auf amtlichem Vordruck (§ 5 Abs. 1 BauPrüfVO)

7.1 ☒ 2-fach Bei Gebäuden: Berechnung des umbauten Raumes nach DIN 277 (§ 6 Nr. 1 BauPrüfVO) oder

7.2 ☐ 2-fach bei Gebäuden, für die landesdurchschnittliche Rohbauwerte je m³ Bruttorauminhalt nicht festgelegt sind, die Berechnung der Rohbaukosten einschließlich Umsatzsteuer (§ 6 Nr. 1 BauPrüfVO) oder

7.3 ☐ bei der Änderung von Gebäuden oder bei baulichen Anlagen, die nicht Gebäude sind: Herstellungskosten einschließlich Umsatzsteuer _____ €

zusätzliche Bauvorlagen für Sonderbauten, die nicht in § 68 Abs. 1 Satz 3 BauO NRW aufgeführt sind

8. ☒ 3-fach Betriebsbeschreibung für gewerbliche oder landwirtschaftliche Betriebe auf amtlichem Vordruck (§ 5 Abs. 2 oder 3 BauPrüfVO)
(ggf. mit Maschinenaufstellungsplan mit Rettungswegen und Notausgängen, falls nicht bereits in den Grundrisszeichnungen dargestellt)
9. ☐ 3-fach zusätzliche Angaben und Bauvorlagen für besondere Vorhaben (§ 12 BauPrüfVO)

10.1 Spätestens bei Baubeginn werden gemäß § 68 Abs. 2 und 3 BauO NRW eingereicht:

- ☐ der Nachweis der Standsicherheit, soweit erforderlich geprüft durch eine/einen staatlich anerkannte/n Sachverständige/n
- ☐ der Nachweis des Schallschutzes, soweit erforderlich aufgestellt oder geprüft durch eine/einen staatlich anerkannte/n Sachverständige/n
- ☐ der Nachweis des Wärmeschutzes, soweit erforderlich aufgestellt oder geprüft durch eine/einen staatlich anerkannte/n Sachverständige/n
- ☐ die Bescheinigung einer/eines staatlich anerkannte/n Sachverständige/n, dass das Vorhaben den Anforderungen des Brandschutzes entspricht (gilt nicht für Wohngebäude geringer Höhe und Sonderbauten)

Bei Vorhaben nach § 68 Abs. 4 BauO NRW sind die vorgenannten Nachweise nicht vorzulegen.

10.2 Abweichend von Nr. 10.1 wird - soweit erforderlich - eine Prüfung durch die Bauaufsichtsbehörde beantragt für:

- ☐ 2-fach den Nachweis der Standsicherheit
- ☐ 2-fach den Nachweis des Schallschutzes
- ☐ 2-fach den Nachweis des Wärmeschutzes
- ☐ den Brandschutz (gilt nicht für Wohngebäude geringer Höhe und Sonderbauten)

11. ☐ Erhebungsbogen für die Baustatistik

12. **Erklärung der Entwurfsverfasserin/des Entwurfsverfassers nach § 68 Abs. 6 BauO NRW**
(nur bei Wohngebäuden geringer Höhe)
Ich erkläre hiermit, dass das in den beigefügten Bauvorlagen dargestellte Bauvorhaben den Anforderungen an den Brandschutz entspricht und die hierzu in den Bauvorlagen gemachten Angaben vollständig und richtig sind.

Ort, Datum	Ort, Datum
Neuss, den 21.06.2013	Grevenbroich, den 21.06.2013
Für den Bauherrn / die Bauherrin:	Der / die bauvorlageberechtigte (*) Entwurfsverfasser/in:
Unterschrift	Unterschrift

ARCHITEKT A 17850

(*) Nach § 70 Abs. 2 BauO NRW oder Nr. 70.11 VV BauO NRW kann in bestimmten Fällen auf die Bauvorlageberechtigung verzichtet werden

17/68

Lenz und Johlen
Rechtsanwälte Partnerschaft

Lenz und Johlen · Postfach 102365 · D 50463 Köln

Bürgermeister der Stadt Neuss
Amt für Bauberatung und Bauordnung
Herrn Ltd. Stadtbaudirektor Johannes Beckers
Rathaus
Michaelstr. 50
41460 Neuss

Prof. Dr. Heribert Johlen[PV]
Dr. Klaus Schmiemann[PV]
Dr. Franz-Josef Pauli[P]
Dr. Rainer Voß[PVM]
Dr. Michael Oerder[PV]
Dr. Thomas Lüttgau[PV]
Thomas Elsner[PB]
Rainer Schmitz[PV]
Dr. Alexander Beutling[PVM]
Dr. Markus Johlen[PV]
Eberhard Keunecke[PB]
Dr. Inga Schwertner[PV]
Dr. Philipp Libert[PF]
Dr. Christian Giesecke, LL.M.[PVL]
Dr. Felix Pauli[PV]
Dr. Giso Hellhammer-Hawig[VD]
Dr. Tanja Lehmann[V]
Martin Hahn
Dr. Kai Petra Dreesen, LL.M.[E]
Nick Kockler
Dr. Tobias Volkwein
Béla Gehrken

P Partner i.S.d. PartGG
V Fachanwalt für Verwaltungsrecht
B Fachanwalt für Bau- u. Architektenrecht
M AnwaltMediator DAA
(Dr. Rainer Voß auch FU Hagen)
L McGill University (Montreal, Kanada)
E Master of European Studies
D Magister der Verwaltungswissenschaften
(DHV Speyer)
F Maîtrise en droit (Université Paris X)

Gegründet von RA Wolfgang Lenz

18/68

Köln, den 10.06.2013
Unser Zeichen: 01127/13 10/dm

Sekretariat:
Frau Mousa

Tel.: +49 221 97 30 02-80
r.voss@lenz-johlen.de

Grundstück Erprather Mühle, Neuss

Sehr geehrter Herr Beckers,

hiermit zeigen wir an, dass die Firma BRATA Besitzgesellschaft mbH & Co. KG, Erprather Mühle, 41466 Neuss-Weckhoven, von uns anwaltlich vertreten wird. Eine auf uns lautende Vollmacht wird umgehend nachgereicht.

Die Firma BRATA beabsichtigt eine **Lagererweiterung** die lediglich aus produktionsplanerischen Gründen erfolgt. So kann aufgrund der Lagererweiterung ein Produkt hintereinander hergestellt werden ohne dass – wie in der Vergangenheit – der Produktionsprozess mehrfach unterbrochen werden musste, um andere Produkte herzustellen.

Zudem ist die Lagererweiterung notwendig, da Anforderungen an die Rohstofflagerung erfüllt werden müssen. Zur Vermeidung allergischer Reaktionen bei den Verbrauchern müssen daher Rohstoffe wie z.B. Mais von der Fertigware entfernt gelagert werden. So dürfen z.B. auch Nüsse nicht in der

Nähe von Fertigware abgestellt werden, da ansonsten die Gefahr von Nussallergien beim Verbraucher entstehen könnte.

Die Lagererweiterung führt also nicht zu einer Produktionsausdehnung. Es werden nicht mehr Rohstoffe als bislang eingesetzt und auch nicht mehr Fertigprodukte hergestellt. Daher bleiben auch die An- und Ablieferverkehre identisch und verändern sich nicht. Somit entstehen auch keine erhöhten Lärmimmissionen für die Anwohner. Vielmehr bleiben die Verkehre in gleichem Umfang.

Das geplante Bauvorhaben ist genehmigungsfähig, da die gesetzlichen Voraussetzungen des § 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 6 BauGB erfüllt sind:

1. Der Betrieb der Firma BRATA ist genehmigt. Es handelt sich daher um einen zulässigerweise errichteten gewerblichen Betrieb.

2. Die Erweiterung im Verhältnis zum vorhandenen Betrieb ist angemessen. Die Erweiterungsfläche beträgt lediglich 1.440 qm, so dass sich jene Fläche ganz deutlich dem übrigen Betriebsareal unterordnet.

3. Darstellungen des Flächennutzungsplanes bzw. des Landschaftsplanes können dem Vorhaben nicht entgegengehalten werden. Gleiches gilt für die Befürchtung der Erweiterung der Splittersiedlung.

4. Die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen können auf dem Grundstück durchgeführt werden.

Aus den oben genannten Gründen bitte ich daher höflich um positive Bescheidung.

Mit freundlichen Grüßen

(Dr. Rainer Voß)
Rechtsanwalt

19/68

Geschäftszeichen: 01127/13 10//dm

Außergerichtliche Vollmacht

Der Lenz und Johlen Rechtsanwälte Partnerschaft, Kaygasse 5, 50676 Köln

wird hiermit Vollmacht zu meiner/unserer außergerichtlichen Vertretung

in der Angelegenheit **BRATA Besitzgesellschaft mbH & Co. KG**

gegen **Stadt Neuss**

und etwaige weitere Beteiligte

wegen: **Grundstück Erprather Mühle in Neuss**
erteilt.

Die Vollmacht ermächtigt insbesondere

1. zu außergerichtlichen Verhandlungen aller Art, zum Abschluss eines Vergleichs zur Vermeidung eines Rechtsstreits;
2. in Unfallsachen zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherer;
3. zur Entgegennahme von Zahlungen, Wertsachen und Urkunden;
4. zur Stellung von Strafanträgen sowie zu deren Rücknahme, zur Vertretung als Nebenkläger in einem Strafverfahren;
5. zur Akteneinsicht;
6. zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen, zur Abgabe und Entgegennahme von einseitigen Willenserklärungen (z.B. Kündigungen) in Zusammenhang mit der oben unter "wegen ..." genannten Angelegenheit .
7. zur Abgabe jedweder Erklärung, zu Antragstellungen und Antragsrücknahmen in Verwaltungsverfahren.

20/68

_____, den _____ _____
(Unterschrift)

LENZE + PARTNER FRANZ A. LENZE + BERND SOKOLOWSKI, DIPL.-ING ARCHITEKTEN BDA
OBERSTR. 29 41516 GREVENBROICH TEL: 02181/72021 FAX: 72024 INFO@LENZEUNDPARTNER.DE

Bebaute und versiegelte Flächen

Bauvorhaben: **Erweiterung Lagerhalle BRATA**

Gebäude GF		Bestand	neu
Lagerhalle neu			1.460,30 m²
Lagerhalle	1	1.450,73 m²	1.450,73 m²
Kühlhaus	2	70,62 m²	70,62 m²
Produktionshalle	3	2.306,42 m²	2.306,42 m²
Kühlhaus	4	82,98 m²	82,98 m²
Mehlsilo/Kesselhaus	5	335,69 m²	335,69 m²
Kesselhaus	6	134,96 m²	134,96 m²
Mehlsilo	7	131,94 m²	131,94 m²
Halle	8	761,21 m²	761,21 m²
Container	9	35,51 m²	35,51 m²
Lager	10	81,77 m²	81,77 m²
Aufenthaltsräume	11	41,53 m²	41,53 m²
Wohnhaus	12	85,35 m²	85,35 m²
Gasstation	13	43,79 m²	43,79 m²
Mühle	14	2.097,74 m²	2.097,74 m²
Silos	15	93,11 m²	93,11 m²
Heizöllager	16	36,97 m²	36,97 m²
Büro	17	393,79 m²	393,79 m²
Kontor/Wohnhaus	18	542,15 m²	542,15 m²
Erweiterung 4 Silos	19	87,41 m²	87,41 m²
Summe		**8.813,67 m²**	**10.273,97 m²**
Delta absolut			1.460,30 m²
Delta relativ (100% = Bestand)			16,57%

Versiegelte Fläche	Bestand	neu
Teilfläche 1 (CAD)	1.447,01 m²	2.468,93 m²
Teilfläche 2 (CAD)	1.779,71 m²	1.779,71 m²
Teilfläche 3 (CAD)	833,69 m²	833,69 m²
Teilfläche 4 (CAD)	169,10 m²	169,10 m²
Teilfläche 5 (CAD)	2.019,99 m²	2.019,99 m²
Teilfläche 6 (CAD)	1.237,77 m²	1.237,77 m²
Teilfläche 7 (CAD)	102,49 m²	102,49 m²
Summe	**7.589,76 m²**	**8.611,68 m²**
Delta absolut		1.021,92 m²
Delta relativ (100% = Bestand)		13,46%

Komplettbetrachtung	Bestand	neu
Brutto versiegelt	**16.403,43 m²**	**18.885,65 m²**
Delta absolut		**2.482,22 m²**
Delta relativ (100% = Bestand)		**15,13%**

ARCHITEKTENKAMMER NRW KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS
ARCHITEKT A 17850

Aufgestellt: 23.05.2013

21/68

Baubeschreibung Bauvoranfrage

BRATA - Erweiterung Lagerhalle

Die Firma Brata möchte gerne auf ihrem Grundstück die 1998 errichtete Lagerhalle durch einen neuen Anbau mit 1.440 m² Grundfläche einer zweigeschossigen Lagerhalle gleicher Bauweise, Gestaltung und Maße verdoppeln. Die Erweiterung soll spiegelbildlich an die bereits vorhandene Halle angebaut werden.

Als Gebäudetrennung ist eine Brandwand vorgesehen, so dass die neue Lagerhalle als eigenständiges Gebäude betrachtet werden kann.

Die Lagerflächenvergrößerung ist für die Firma Brata aus produktionstechnischen Gründen notwendig. Die derzeit geltenden Vorschriften erfordern eine getrennte Lagerung bestimmter Substanzen, um eine Vermischung gewisser Allergene und Kreuzallergene auszuschließen.

So ist das Unternehmen IFS-zertifiziert und nach dem IFS-Foodsystem verpflichtet, bestimmte Dinge einzuhalten, die derzeit aufgrund der begrenzten Lagerflächen nicht einzuhalten sind. (siehe 4.14.2, 4.14.3, 4.20.2 und 12.2 und weitere Seite, die in der Anlage rot gekennzeichnet sind).

Darüber hinaus ist die Firma Brata auch QS-zertifiziert (Futtermittelwirtschaft). Auch da werden unter 3.18 Anforderungen an das Lagermanagement gestellt, die derzeitig nicht erfüllt werden können.

Die Erweiterung der Lagerkapazität ist daher unabdingbar.

Geplante Bruttogrundfläche:	1.440 m²
Geplante Nutzfläche EG:	1.410 m²
OG:	1.410 m²
Gesamt:	2.820 m²

Abgesehen von der Notwendigkeit, die gesundheitsrelevanten Anforderungen zu erfüllen, erlauben größere Lagerflächen die Produktion größerer Einheiten – im Sinne der wirtschaftlichen Optimierung der Arbeitsabläufe, da auf diese Weise die Produktion nicht so oft auf andere Produkte umgestellt werden muss.

Die Produktion bleibt in der Summe identisch. Das heißt, der Verkehr bleibt nach der Erweiterung der Lagerflächen gleich, weshalb das vorliegende Verkehrsgutachten des Büros IPL Consult vom 03.11.2005, Bauschein 1800/05 vom 23.05.2005 weiterhin Bestand hat.
Zu der Änderung der Schallemissionen, die die geänderte Wegeführung impliziert, nimmt das Büro adu Stellung.

Da sich an der Mitarbeiterzahl nichts ändert, behält auch der vorliegende Stellplatznachweis seine Gültigkeit.

Die äußere Gestaltung der geplanten Halle aus Ziegelmauerwerk, farbig gestalteten KS-Tafeln und Gussglas entspricht der bestehenden Lagerhalle. Die Umfahrt wird gepflastert, in Gestaltung und Qualität wie die bereits vorhandenen befahrbaren Flächen auf dem Grundstück.

Grevenbroich, 21.06.2013

ARCHITEKTENKAMMER NW
ARCHITEKT
A 17850

Anlagen:
Diverse Seiten aus IFS- und QS Zertifizierung

22/68

International Food Retail standards

IFS Food

Standard zur Beurteilung
der Qualität und Sicherheit
von Lebensmitteln

23/68

Version 6
Januar 2012

4.13 Schädlingsüberwachung/Schädlingsbekämpfung

4.13.1 Das Unternehmen hat ein System zur Schädlingsbekämpfung, das die lokalen rechtlichen Bestimmungen erfüllt. Es berücksichtigt mindestens:

- betriebliches Umfeld (mögliche Schädlinge),
- Lageplan mit Anwendungsorten (Köderplan),
- Köderidentifizierung vor Ort,
- Verantwortlichkeiten intern/extern,
- die verwendeten Mittel und ihre Anwendungsvorschriften/Sicherheitsvorschriften,
- die Inspektionsintervalle. Das System zur Schädlingsbekämpfung basiert auf einer Gefahrenanalyse und Bewertung der damit zusammenhängenden Risiken.

4.13.2 Das Unternehmen verfügt über qualifiziertes ausgebildetes Personal und/oder es wird ein externer qualifizierter Dienstleister eingesetzt. Wird ein externer Dienstleister beauftragt, sind die notwendigen Tätigkeiten vor Ort in einem schriftlichen Vertrag geregelt.

4.13.3 Die Inspektionen und die daraus resultierenden Maßnahmen zur Schädlingsbekämpfung werden dokumentiert. Die Umsetzung der Maßnahmen wird überwacht und aufgezeichnet.

4.13.4 Köder, Fallen und Insektenvernichter sind in ausreichender Anzahl vorhanden und an geeigneter Stelle korrekt angebracht. Sie sind so gestaltet und platziert, dass sie kein Kontaminationsrisiko darstellen.

4.13.5 Lieferungen werden im Wareneingang auf das Vorhandensein von Schädlingen geprüft. Etwaiger Befall wird dokumentiert und Maßnahmen werden eingeleitet.

4.13.6 Die Wirksamkeit der Schädlingsbekämpfung wird mittels regelmäßiger Trendanalysen überprüft.

4.14 Wareneingang und Lagerhaltung

4.14.1 Alle angelieferten Waren, inkl. Verpackungsmaterial und Etiketten, werden mindestens auf Konformität mit den Spezifikationen sowie Einhaltung der vereinbarten Lieferbedingungen nach einem festgelegten Kontrollplan überprüft. Der Kontrollplan ist risikobasiert. Die Ergebnisse der Überprüfung werden dokumentiert.

4.14.2 Die Lagerbedingungen für Rohwaren, Zwischen- und Fertigprodukte sowie Verpackungsmaterialien entsprechen den jeweiligen Produktanforderungen (z.B. Kühlung, Schutzabdeckungen). Gegenseitige nachteilige Beeinflussungen sind ausgeschlossen.

4.14.3 Rohmaterialien, Verpackung, Zwischen- und Endprodukte sind so gelagert, dass Kontaminationsrisiken minimiert sind.

4.14.4 Für die Handhabung und Lagerung von Betriebs-, Hilfs- und Zusatzstoffen sind angemessene Lagereinrichtungen vorhanden. Das für die Kontrolle der Lagereinrichtungen verantwortliche Personal ist geschult.

4.14.5 Alle Produkte sind eindeutig identifizierbar. Der Gebrauch der Produkte wird nach den Grundsätzen des First In/First Out bzw. First Expired/First Out vorgenommen.

4.14.6 Werden externe Dienstleister für die Lagerhaltung eingesetzt, erfüllen diese die Anforderungen des IFS Logistics-Standards. Falls externe Dienstleister für die Lagerhaltung nicht nach IFS Logistics zertifiziert sind, sind alle Anforderungen erfüllt, die bei der eigenen Lagerhaltung des Unternehmens gelten und dies ist in einem entsprechenden Vertrag eindeutig geregelt.

4.15 Transport

4.15.1 Vor der Beladung wird der Zustand der Transportfahrzeuge geprüft und bei Bedarf werden Maßnahmen eingeleitet (z. B.: Fremdgerüche, Staubentwicklung, Feuchtigkeit, Schädlinge, Schimmel).

4.15.2 Sofern für den Transport eine bestimmte Temperaturanforderung vorgesehen ist, wird vor der Beladung die Temperatur im Transportfahrzeug geprüft und dokumentiert.

4.15.3 Es sind Verfahren zur Verhinderung von Kontamination eingeführt (Lebensmittel/Nicht-Lebensmittel/verschiedene Warengruppen).

4.15.4 Sofern für den Transport eine bestimmte Temperaturanforderung vorgesehen ist, wird die Einhaltung der Temperaturen während des Transports sichergestellt und dokumentiert.

4.15.5 Es existieren adäquate Hygieneanforderungen für alle Transportfahrzeuge und Hilfsmittel für die Be- und Entladung (z. B. Schläuche für Siloanlagen). Die Maßnahmen werden dokumentiert.

25/68

4.19.5 Kundenanforderungen zum GVO-Status von Produkten sind im Unternehmen nachvollziehbar umgesetzt.

4.20 Allergene, besondere Herstellungs- und Behandlungsmethoden

4.20.1 Es liegen Rohwarenspezifikationen vor, die kennzeichnungspflichtige Allergene benennen, die für das Land relevant sind, wohin das Endprodukt verkauft wird. Es wird eine ständig aktualisierte Aufstellung geführt, die alle in der Betriebsstätte verwendeten allergenhaltigen Rohwaren sowie die Mischungen bzw. Rezepturen, in die diese allergenhaltigen Rohwaren Eingang finden, benennt.

4.20.2 Bei der Herstellung von Produkten, die kennzeichnungspflichtige Allergene enthalten, ist sichergestellt, dass Kreuzkontaminationen weitestgehend minimiert werden.

4.20.3 Allergenhaltige Fertigprodukte sind entsprechend den aktuellen rechtlichen Bestimmungen deklariert. Für die zufällige oder unbeabsichtige Anwesenheit erfolgt die Kennzeichnung der enthaltenen Allergene sowie Spuren von Allergenen auf Basis einer Gefahrenanalyse und Bewertung der damit zusammenhängenden Risiken.

4.20.4 Liegt für ein Produkt eine spezifische Kundenanforderung für das Nichtvorhandensein bestimmter Inhaltsstoffe oder Zutaten (z. B. Gluten, Schweinefleisch), Behandlungs- oder Herstellungsmethoden vor, sind diese nachweislich sichergestellt.

5 Messungen, Analysen, Verbesserungen

5.1 Interne Audits

5.1.1 **KO Nr. 8: Wirksame interne Audits werden gemäß eines festgelegten Auditprogrammes durchgeführt und decken mindestens alle Anforderungen des IFS-Standards ab. Erfassungsbereich und Häufigkeit der internen Audits werden mittels Gefahrenanalyse und Bewertung der damit zusammenhängenden Risiken bestimmt. Dies trifft auch auf firmeneigene oder gemietete Lagerräume zu, die sich nicht auf dem Firmengelände befinden.**

5.1.2 Interne Audits von Tätigkeiten, die kritisch für Lebensmittelsicherheit und Produktspezifikationen sind, werden mindestens einmal jährlich durchgeführt.

12.2 Allergenmanagement in der Praxis

KATHARINA KEMPER

Hintergrundinformationen

Allergene im Rahmen der Risikoanalyse

Das Allergenmanagement in der Lebensmittelindustrie gewinnt aufgrund unterschiedlicher Einflussfaktoren zunehmend an Bedeutung.

Bei empfindlichen Personen können schon Spuren von Allergenen eine allergische Reaktion auslösen. Das Spektrum der allergischen Reaktionen ist weit und reicht von Hautreaktionen, über gastroenterale Reaktion hin bis zum anaphylaktischen Schock, der unbehandelt bis zum Tode führen kann. Es wurden bereits Hunderte von Lebensmittelallergenen identifiziert. 90 % der bekannt gewordenen ernsten Zwischenfälle werden von acht Typen von allergenen Lebensmitteln verursacht. Hierzu gehören die 14 Lebensmittelallergene, die vom Codex Alimentarius im internationalen Konsens definiert wurden.

Aus diesem Grund wird ein wirksames und nachhaltiges Allergenmanagement in Lebensmittelunternehmen immer wichtiger, um gesundheitliche Risiken rechtzeitig zu erkennen und verhindern zu können.

Ohne ein umfassendes Allergenmanagement, ist es nicht möglich, zielorientiert zu arbeiten. Die sichere und nachhaltige Umgang mit Allergenen ist ein unverzichtbares Element des Lebensmittelsicherheitssystems.

Eine umfassende Risikoanalyse ist dafür ein unerlässlicher Schritt – und eine interessante Aufgabe für das HACCP-Team

HACCP – mit System

Berücksichtigung der Allergene im HACCP Konzept

Im Rahmen der Gefahren- und Risikoanalyse müssen Allergene als Inhaltsstoffe, Zusatzstoffe und möglichen Kontaminationen berücksichtigt und ausgewertet werden. Die Zusammensetzung der Rohstoffe, Zwischenprodukte und ggf. Rework muss bekannt sein, um die Sicherheit der Endprodukte nachweisen zu können. Ebenso muss gewährleistet sein, dass über den gesamten Lagerungs-, Herstellungs- und Verpackungsprozess korrekte Produktkennzeichnungen durchgeführt und Kreuzkontaminationen vermieden werden.

Gehen Sie systematisch, step-by-step, vor!

Allergenmanagement ist nicht nur in den Lager- und Produktionsbereichen relevant, sondern muss bereits sowohl bei Entwicklung neuer Produkte als auch beim Einkauf berücksichtigt werden. Wartung und Instandsetzung sowie Transport müssen involviert sein, um den Produktfluss im Unternehmen sicherzustellen. Folgende Punkte müssen beachtet werde:

© Behr's Verlag, Hamburg

27/68

- Einschätzung der Allergenrisiken bei der Entwicklung neuer Produkte und/oder Einsatz neuer Rohstoffe.
- Festlegung von Verantwortlichkeiten
- Festlegung des Informationsbedarfs und der Informationsquellen zur Einschätzung der Risiken über Allergene.
- Beschaffung und Auswertung der Informationen.
- Einschätzung der Notwendigkeit der eingesetzten oder neu einzusetzenden Allergene in bestehenden oder neuen Rezepturen.
- Durchführung einer Risikoeinschätzung im Rahmen des HACCP-Konzeptes.
- Evaluierung aller potenzielle Verunreinigungen an jedem Bearbeitungsschritt über den gesamten Werdegang der Produkte.
- Abwägung, ob die Produkte im Unternehmen gelagert und hergestellt werden können oder ob die Prozesse ausgelagert werden müssen.
- Erstellung der erforderlichen Produktbeschreibungen und Spezifikationen. Beachten Sie die Voraussetzungen bzw. Anforderungen des Ursprungslandes bzw. Bestimmungslandes!
- Festlegung der Lieferantenauswahlkriterien in Bezug auf Allergene.
- Abfrage der Lieferantenangaben über Fragebögen und ggf. Lieferantenaudits.
- Festlegung von Art und Umfang der Wareneingangsprüfungen.
- Festlegung und Kennzeichnung der Lagerbereiche für Allergene.
- Festlegung der Produktionsplanung (erst allergenfrei dann allergenhaltig).
- Festlegung geeigneter Reinigungsschritte.
- Auswahl und Abgrenzung der Produktionsprozesse (Linientrennung, Leitungssystem, Totvolumen).
- Beschreibung der Handhabung mit und der Kennzeichnung von Rework (Gleiches zu Gleichem!).
- Festlegung und Umsetzung der Kennzeichnung der Produkte im gesamten Prozess.
- Festlegung und Sicherstellung der Arbeitsbedingungen.
- Wartung und Instandhaltung der Anlagen ohne Verschleppungsrisiko.
- Festlegung, Einhaltung und Überwachung der Personalhygiene und -schulung.

© Behr's Verlag, Hamburg

- Enthält Allergen ...
- Spuren durch Kreuzkontamination mit Allergen ... möglich.

Unabhängig vom Lieferantenfragebogen ist es zu empfehlen, risikoorientierte Lieferantenaudits durchzuführen, um sich von der Beherrschung der Prozesse, Sicherheit der Produkte und der Allergenpraxis vor Ort zu überzeugen.

Legen Sie bereits bei der Beschaffung der Roh- und Zusatzstoffe fest, in welchem Stichprobenumfang Sie die Produkte auf Allergene untersuchen lassen. Stimmen Sie sich mit Experten ab, welche Analysenverfahren für Ihr Produkt aussagefähig und valide sind.

Bitte beachten Sie:

Der IFS fordert, dass ein Verfahren zur Zulassung und Überwachung von Lieferanten vorliegt, in dem auch die ausgelagerten Produktionen und Produktionsschritte berücksichtigt werden.

Prüfen Sie zur Einschätzung der Lieferantenzuverlässigkeit und Produktsicherheit Art- und Umfang der durchgeführte Analysen und die dazugehörigen Analysenzertifikate.

Achtung: Allergene werden weltweit unterschiedlich eingeschätzt

Die zugrundeliegenden Spezifikationen müssen aktuell, eindeutig formuliert sein und immer den gültigen rechtlichen Bestimmungen entsprechen. Weltweit werden Allergene unterschiedlich eingeschätzt, deshalb beachten Sie auch immer die Bedingungen des Herkunftslandes und die Anforderungen des Bestimmungslandes!

Hinweise für Lagerhaltung und Produktion

Zielsetzung: Vermeidung von Kontamination und Verwechslung

Aufgrund der Komplexität der Produkte und wachsenden Kundenanforderungen ist es häufig in den Unternehmen nicht vermeidbar, dass Stoffe mit allergenem Material eingesetzt werden.

Die Forderungen an Lagerung und Produktion ohne allergenwirksame Kontaminationen bzw. Maßnahmen zur Reduzierung des Risikos umfassen u. a.:

- Räumliche Trennung von allergenen und nichtallergenen Rohstoffen, Zutaten, Zwischen- und Endprodukten.
- Auswahl, Schutz und Kontrolle von Annahmestellen, Ver- und Bearbeitungsgeräten, Anlagen, Verpackungs- und Transporteinheiten,
- Schutz vor Stäuben von allergenhaltigen Produkten.
- Einsatz von speziellen Hilfsmitteln zum Abwiegen, Bereitstellen und Handhabung von Allergenen.
- Produktionsplanung unter Berücksichtigung von Allergenen.

© Behr's Verlag, Hamburg

29/68

- Validierte Reinigungsverfahren, um sicherzustellen, dass keine Verschleppung eintritt.
- Handhabung von Rework.
- Ausreichende Kennzeichnung von Rohstoffen, Zwischenprodukten, Produktionschargen und Endprodukten.
- Auswahl und Überprüfung der Transportbedingungen.
- Geeignete Monitoringverfahren zur Überwachung.
- Etikettierung und Verpackung auch von Zwischenprodukten.
- Lager- und Transportbedingungen.

Trennung erhöht die Sicherheit

Warum ist der Trennung so wichtig?

Grundsätzlich müssen im gesamten Herstellungs- und Verarbeitungsprozess Kontaminationen vermieden werden. Soweit wie möglich müssen Lager- und Prozesseinrichtungen geschlossen sein, um den Kontakt mit Allergenen zu vermeiden. Wo das nicht durchgängig möglich ist, müssen entsprechende Maßnahmen implementiert werden, um das Risiko weitgehend zu vermeiden.

Kontamination

Eine Kontamination kann z. B. schon beim Transport und der Warenannahme durch ungeeignete oder defekte Gebinde, aufgerissene Säcke oder nach Probennahme unsachgemäß verschlossene Gebinde verursacht werden.

Kreuzkontamination

Kreuzkontamination bedeutet nicht nur Kontamination von allergenfreien Produkten durch allergenhaltige, sondern auch verschiedene Allergene untereinander. Deshalb sollten Lieferscheine und Gebinde z. B. nicht nur mit einem „A" für Allergene gekennzeichnet werden, sondern Produktkennzeichnung und Lagerplätze unter genauer Angabe der Allergene/Produktsortimente (z. B. Laktose, Gluten, Senf etc.) ausgezeichnet werden.

Die Allergene können nicht nur direkt von Produkt auf Produkt übertragen werden, sondern auch indirekt über die Luft durch Stäube. Werden z. B. Trockenpulver für unterschiedlicher Rezepturen verwendet, können glutenhaltige, eihaltige oder milchpulverhaltige Stäube ebenso wie Gewürze etc. Kontaminationen verursachen.

Wo möglich, müssen Absaugen, Filteranlagen und Abgrenzungen geschaffen werden.

Um sicherzustellen, dass durch die Raumluft/Stäube keine Allergene übertragen werden, können Raumluftmessungen und Analysen der Filtermaterialien durchgeführt werden.

Setzen Sie geeignete Hilfsmittel z. B. zum Abmessen/Abwiegen ein. Diese müssen gekennzeichnet sein bzw. eindeutig zuzuordnen sein.

© Behr's Verlag, Hamburg

sodass keine Verwechslung eintreten kann. Dazu bieten sich farbige Utensilien an.

Kreuzkontaminationen können durch folgende Maßnahmen reduziert werden:

- Identifizierung allergenhaltigen Rohmaterials bei der Anlieferung
- Eindeutige Kennzeichnung der Lagerflächen und Produktionslinien
- Klare Identifikation und Etikettierung der Rohwaren und Produkte
- Barrieren schaffen (z. B. Einhausung, Abhängungen)
- Absaugungen installieren
- Wirksame Filtersysteme einrichten und kontrollieren
- Zu- und Ableitungen kontrollieren
- Zu- und Abluft einschließlich der Anlagen kontrollieren
- Regelmäßige Inspektionen, Probenahmen und Kontrollen

Bitte beachten Sie, der IFS fordert,

Sichere Planungsprozesse – sichere Produkte

- ... dass der Prozessablauf von Warenannahme bis -versand so eingerichtete ist, dass eine Kontamination von Rohstoffen, Verpackungsmaterialien, teilverarbeiteten Produkten und Fertigprodukten vermieden wird. Das Risiko von Kreuzkontaminationen wird durch wirksame Maßnahmen minimiert,
- ... dass die Lagerbedingungen für Rohwaren, Zwischen- und Fertigprodukten sowie Verpackungsmaterialien den jeweiligen Produktanforderungen entsprechen und gegenseitige nachteilige Beeinflussung ausgeschlossen sind,
- ... dass der Gebrauch von Luft in der Produktion (z. B. Druckversorgung) die Kontamination verhindert und auf einer prozess- und produktorientierten Risikoanalyse basiert.

Produktionsplanung eindeutig und nachvollziehbar

Entsprechend der Rezepturen müssen die Produktionsplanung ausgearbeitet und die Produktionsreihenfolge einschließlich von Reinigungsschritten dahin gehend optimiert werden, dass das Kontaminationspotenzial vermieden oder zumindest minimiert wird.

Valide Reinigungsprozesse

Reinigungsprozesse müssen sicher und valide sein. Dazu müssen entsprechende Planungen, Probeläufe und Analysen durchgeführt werden. Die zu reinigenden Oberflächen von Anlagen, Leitungen, Transportbändern, Behältern und Hilfsmittel müssen nach der Reinigung

© Behr's Verlag, Hamburg

31/68

Qualitätssicherung. **Vom Landwirt bis zur Ladentheke.**

Leitfaden
Futtermittelwirtschaft

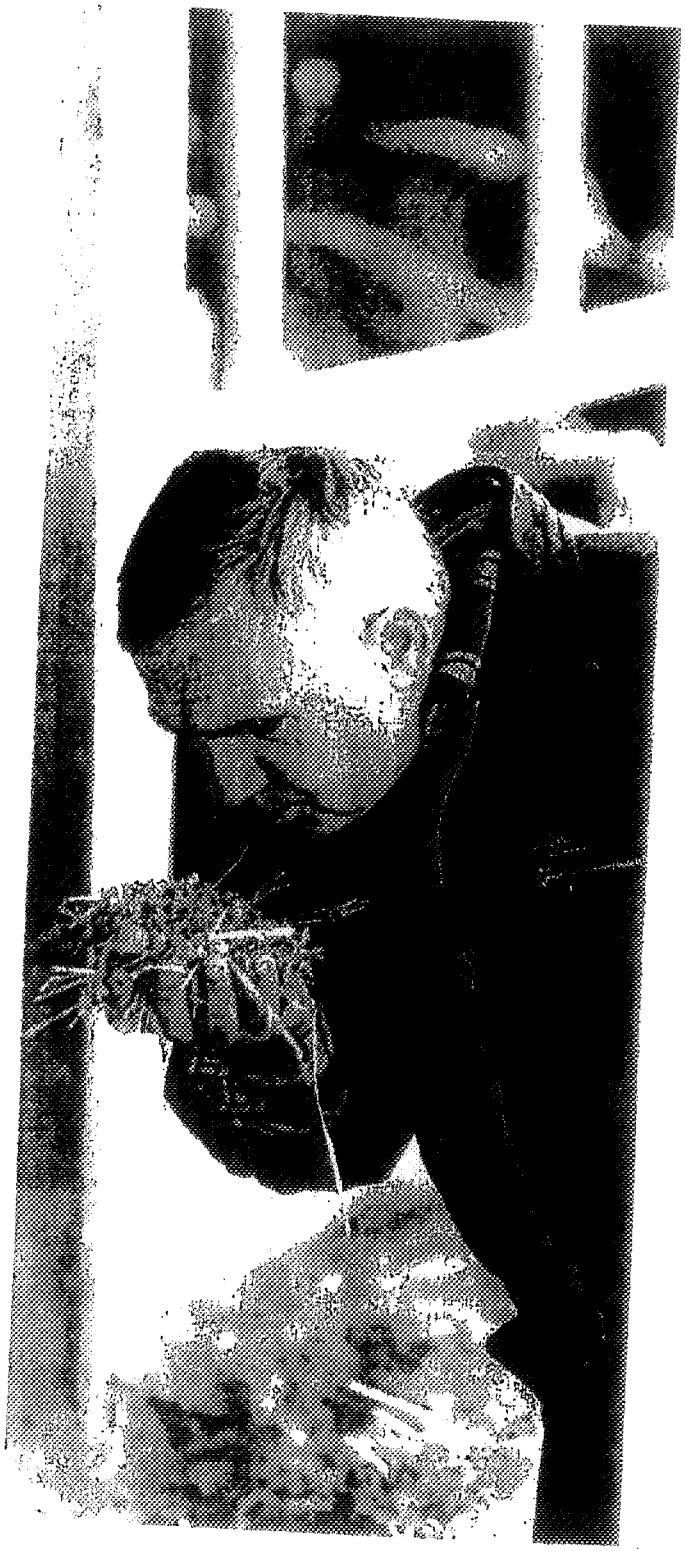

Version: 01.01.2013
Status: • Freigabe

3.18 Lagerung

3.18.1 [K.O.]Lagermanagement

Einzelfuttermittel, Mischfuttermittel, Vormischungen, Futtermittelzusatzstoffe und Arzneimittelvormischungen müssen hygienisch einwandfrei gelagert werden, so dass weitestgehend keine mikrobiologische Kontamination auftreten kann.

Die Futtermittel werden bis zur Auslieferung in eindeutig festgelegten Lagersilos oder Lagerräumen gelagert, so dass eine Verwechslung ausgeschlossen ist. Zur Vermeidung von Kreuzkontaminationen oder Vermischungen in Silos und Lagerräumen muss vor einem Produktwechsel ein Freigabeverfahren festgelegt werden.

3.18.2 Qualitätserhaltung

Der Zustand der eingelagerten Produkte muss in angemessenen zeitlichen Abständen beurteilt werden, um Qualitätsminderungen rechtzeitig zu erkennen. Diese Beurteilungen müssen dokumentiert werden. Wo möglich, muss das Prinzip „First in First out" angewendet werden.

Siloleermeldungen sollten so häufig wie möglich aufgezeichnet werden, um eine Futtermittelpartie so weit wie möglich eingrenzen zu können.

Bei flachen Lagern muss dafür Sorge getragen werden, dass Schlamm, Schnee und andere potenzielle Verunreinigungen, die von Fahrzeugen mitgeführt werden, die gelagerten Rohstoffe und Futtermittel nicht beeinträchtigen können.

Kurzfristig auf Freiflächen gelagertes Erntegut muss weitestgehend vor nachteiliger Beeinflussung geschützt werden.

Hinweis: *Dauerhaft extern genutzte Lagerstätten müssen nach QS oder einem anerkannten Standard zertifiziert sein.*

⇒ Anlage 10.4 Zertifizierungspflicht bei Futtermittelunternehmen

3.19 Verpackung und Transport

3.19.1 [K.O.]Verpackungen

Bei Futtermitteln, die in Säcken oder andersartig verpackt ausgeliefert werden, muss die Verpackung geeignet sein, die Qualität der Produkte aufrechtzuerhalten.

Paletten und Mini-Bulk-Behälter dürfen nicht von Bauernhöfen zurückgenommen werden, auf denen Vieh gehalten wird, es sei denn, die Paletten und Mini-Bulk-Behälter werden vor der Wiederverwendung gründlich gereinigt und ggf. wirksam desinfiziert. Die Reinigung von Paletten und Mini-Bulk-Behältern muss in Bereichen erfolgen, in denen Futtermittel dadurch nicht beeinträchtigt werden. Säcke dürfen grundsätzlich nicht zur Wiederbefüllung von Bauernhöfen zurückgenommen werden.

3.19.2 Transport der Futtermittel

Der Versand von unverpackten Produkten muss in trockenen und sauberen Transportmitteln erfolgen, so dass die Lieferpartien weder chemisch, noch mikrobiologisch oder physikalisch kontaminiert werden können. Futtermittelhersteller, die ihre Kunden mit eigenen Fahrzeugen beliefern, müssen die Anforderungen dieses Leitfadens erfüllen und den Geltungsbereich Straßentransport entsprechend (mit-) zertifizieren lassen. Sofern der Straßentransport von einem externen Unternehmen, z. B. einem Spediteur, durchgeführt wird, muss jenes Unternehmen nach QS oder einem anerkannten Standard

Bauantrag / Antrag auf Vorbescheid vom

Im vereinfachten Genehmigungsverfahren sind Angaben zu den gekennzeichneten Ziffern 7 bis 9 nicht erforderlich.

Baubeschreibung

Bauherrin / Bauherr:

BRATA Besitzgesellschaft GmbH & Co.KG
Erprather Mühle, 41466 Neuss-Weckhoven

Grundstück (Ort, Straße, Haus-Nr.)

41466 Neuss-Weckhoven, Erprather Mühle

1	**Bezeichnung des Vorhabens**	Erweiterung einer vorhandenen Lagerhalle
2	**Art der Nutzung** ☒ Betriebsbeschreibung ist beigefügt	Lagerhalle als Zwischenlager für Fertigprodukte
3	**Angaben zum Grundstück -**	
	geschützter Baumbestand	☐ ja
	Trinkwasserversorgung	☒ durch zentrale Wasserversorgung ☐ durch Brunnen
	Löschwasserversorgung (Art und Entfernung zur Entnahmestelle)	
	Grundstücksentwässerung	☒ durch öffentliche Sammelkanalisation ☒ vorhanden ☐ durch Kleinkläranlage ☐ fertiggestellt bis zum ☐ durch sonstige Anlage; Art:
	Sonstiges	Regenwassereinleitung in Erft, Mühlengraben, Alte Erft
4	**Barrierefreiheit öffentlich zugänglicher baulicher Anlagen**	sichergestellt durch: entfällt
5	**Anzahl der notwendigen Stellplätze** Bedarfsermittlung ggf. als Beiblatt	insgesamt auf dem Baugrundstück: in Garagen + 20 im Freien = 20 fremden Grundstück mit Baulast: = durch Ablösung = **Summe:** 20 davon für Menschen mit Behinderungen:
6	**Anzahl der notwendigen Abstellplätze für Fahrräder**	**Summe:**
7	**Schutz gegen Feuchtigkeit, Korrosion und Schädlinge**	konstruktiv

34/68

Fortsetzung Blatt 2

Baubeschreibung Blatt 2	Bauherrin / Bauherr: BRATA Besitzgesellschaft GmbH & Co.KG	Bauantrag vom:

8 **Angaben zur Aufstellung von Feuerstätten**	Gesamt-Nennwärmeleistung:			--- kW
	☐ Heizraum		☐ Aufstellungsraum	
Angaben zur Brennstofflagerung	☐ fester Brennstoff		☐ Heizöl	m³
	☐ Gas		☐ Flüssiggas	m³
	☐ unterirdischer Lagerbehälter	☐ Lagerraum	☐ sonstiger Raum:	

9 **Lüftung**			
Lüftungsanlage für Mittel- oder Großgarage	☐ ja	Art der Anlage:	
sonstige genehmigungspflichtige Lüftungsanlage	☐ ja	Art der Anlage:	
	Lüftungsanlage überbrückt Gebäudetrennwände oder Geschossdecken:		☐ ja
	Bauvorlagen gemäß Richtlinie über die brandschutztechnischen Anforderungen an Lüftungsanlagen sind beigefügt: ☐ ja ☐ werden nachgereicht bis zum		

10 **weitere Angaben,** sofern wegen Ortsatzungen oder Denkmalschutz erforderlich	siehe Anlage
äußere Gestaltung	Wände: Ziegel-Sichtmauerwerk, Salksandsteintafeln (grün gestrichen), Gussglas-Oberlicht
	Dachflächen und Dachaufbauten: Trapezblech
	Türen und Fenster: Aluminium
Spielfläche für Kleinkinder (Größe und Ausstattung)	entfällt
Befestigung, Gestaltung und Eingrünung - der Zufahrten - der Stellplätze im Freien	Umfahrt gepflastert wie Bestand
Gestaltung und Bepflanzung der nicht überbauten Flächen	Eingrünung mit Ausgleichspflanzungen gemäß Planung Püro Mueller + Partner
11 **Sonstiges**	

Ort, Datum: Grevenbroich, 21.06.2013	Genehmigungsvermerk
Der / die bauvorlageberechtigte Entwurfsverfasser/in: ARCHITEKTENKAMMER NRW ARCHITEKT A 17850 KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS	
Unterschrift	

35/68

Bauantrag / Antrag auf Vorbescheid vom	**Betriebsbeschreibung für gewerbliche Anlagen**

Bauherrin / Bauherr:	Betreiberin / Betreiber:
BRATA Besitzgesellschaft GmbH & Co.KG Erprather Mühle 41466 Neuss-Weckhoven	BRATA Besitzgesellschaft GmbH & Co.KG Erprather Mühle 41466 Neuss-Weckhoven

Grundstück (Ort, Straße, Haus-Nr.)
41466 Neuss-Weckhoven, Erprather Mühle

1	**Art des Betriebes oder der Anlage**	Herstellung von Paniermehl in Großgebinden und Kleinverpackungen Geplante Anlage: Lagerhalle als Zwischenlager
	Erzeugnisse	Paniermehl
	Dienstleistung	
	Rohstoffe, Materialien, Betriebsstoffe, Reststoffe, Waren	Mehl und Zusatzstoffe für die Herstellung von Backwaren und die Weiterverarbeitung zu Paniermehl
	Arbeitsabläufe ☐ Arbeitsablaufplan ist beigefügt	Lagerhalle als Zwischenlager für die Fertigprodukte mit Kommissionierung, Zulieferung aus der Produktions- und der Abfüllhalle
	Maschinen, Apparate, Fördereinrichtungen, Betriebsfahrzeuge ☐ Maschinenaufstellungsplan ist beigefügt	Reine Lagerhalle ohne Fertigung Fahrverkehr mit Gabelstaplern

36/68

2	Betriebszeit	an Werktagen			an Sonn- und Feiertagen		
		von	bis	Zahl der Schichten	von	bis	Zahl der Schichten
		7.00	17.00	eine	-----	-----	-----

3	**Gesamtbeschäftigte am Betriebsort**	männlich		weiblich		
		über 18 Jahre	unter 18 Jahre	über 18 Jahre	unter 18 Jahre	insgesamt
	im bestehenden Betrieb	50	0	25	0	75
	davon in der stärksten Schicht	36	0	25	0	61
	nach Durchführung des Vorhabens	50	0	25	0	75
	davon in der stärksten Schicht	36	0	25	0	61

Angaben zu Arbeitsräumen und Sozialeinrichtungen

4	**Arbeitsräume** Besondere Einwirkungen und Gefahren	Art und Ursache	Bezeichnung des Raumes	Schutzvorkehrungen
	Gesundheitlich unzuträgliche Temperaturen, Wärmestrahlung, mech. Schwingungen, elektrostatische Aufladungen, ionisierende Strahlung	./.	Lagerhalle	./.
	Gefahrstoffe (auch Gase, Abgase, Nebel oder Stäube, Sicherheitsdatenblätter beifügen)	./.	Lagerhalle	./.
	Lärm am Arbeitsplatz	./.	Lagerhalle	./.

Fortsetzung Blatt 2

Betriebsbeschreibung Blatt 2	Bauherrin / Bauherr: BRATA Besitzgesellschaft GmbH & Co.KG	Bauantrag vom:

5 Sozialeinrichtungen	im bestehenden Betrieb		nach Durchführung des Vorhabens	
Pausenräume	Bestand m2	Bestand Plätze	Bestand m2	Bestand Plätze
Sanitätsräume	Bestand m2		Bestand m2	
Liegeräume für Frauen	Bestand Rauminhalt (m3)	Best. Anzahl der Liegen	Bestand Rauminhalt (m3)	Best. Anzahl der Liegen

Umkleideräume	für Männer	für Frauen	für Männer	für Frauen
Grundfläche	Bestand m2	Bestand m2	Bestand m2	Bestand m2
Zahl der Kleiderablagen	Bestand	Bestand	Bestand	Bestand
Waschräume				
Zahl der Waschbecken	Bestand	Bestand	Bestand	Bestand
Zahl der Duschen	Bestand	Bestand	Bestand	Bestand
Toilettenräume				
Zahl der Toiletten	Bestand	Bestand	Bestand	Bestand
Zahl der Bedürfnisstände (Urinale)	Bestand		Bestand	

6 Zusätzliche Angaben zu Arbeitsräumen und Sozialeinrichtungen

37/68

6.1 Lüftung

Raumbenennung nach Grundrisszeichnung (Nr.)	alle									
freie Lüftung	☒	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
Raumlufttechnische Anlage	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
sonstige Lüftungsmaßnahmen	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐

6.2 Raumtemperatur

Raumbenennung nach Grundrisszeichnung (Nr.)	entf									
vorgesehene Raumtemperatur (°C)										

6.3 Rutschhemmende Fußböden in folgenden Räumen

Raumbenennung nach Grundrisszeichnung (Nr.)	entf									

6.4 Sicherheitsbeleuchtung in folgenden Räumen

Raumbenennung nach Grundrisszeichnung (Nr.)	alle									

Fortsetzung Blatt 3

Betriebsbeschreibung Blatt 3	Bauherrin / Bauherr: BRATA Besitzgesellschaft GmbH & Co.KG	Bauantrag vom:

7	**Immissionsschutz**			
7.1	**Luftverunreinigung** (z.B. durch Rauch, Ruß, Staub, Gase, Aerosole, Dämpfe, Geruchsstoffe) **Art der Verunreinigung**	keine		
	Lage der Emissionsöffnungen (Grundriss- und Höhenangaben)	keine		
	Maßnahmen zur Vermeidung schädlicher Luftverunreinigungen	entfällt		
7.2	**Geräusche** (z.B. durch Anlagen, Tätigkeiten, Fahrzeugverkehr auf dem Grundstück) **Ursache, Dauer, Häufigkeit**	LKW Lieferverkehr gemäß vorliegendem Gutachten vom 03.11.2005, IPL Consult, Bauschein Nr. 1800/05 vom 23.05.2005 Nach Umsetzung der Maßnahme bleibt der Umfang des vorhandenen Verkehrs gleich.	Tageszeit von - bis 07.00h	Nachtzeit (22.00 - 6.00) von - bis 17.00h
	Lage der Geräuschquellen (Austrittsöffnungen, ggf. Richtungsangaben)	Fahrverkehr auf den befestigten Flächen des Betriebsgeländes		
	Maßnahmen zur Vermeidung schädlicher Geräusche	entfällt		
7.3	**Erschütterungen, mechanische Schwingungen** **Art, Ursache, Dauer und Häufigkeit**	entfällt	Tageszeit von - bis entfällt	Nachtzeit (22.00 - 6.00) von - bis entfällt
	Lage der Erschütterungs- oder Schwingungsquellen	entfällt		
	Maßnahmen zur Vermeidung schädlicher Erschütterungen oder Schwingungen	entfällt		

Fortsetzung Blatt 4

Betriebsbeschreibung Blatt 4	Bauherrin / Bauherr: BRATA Besitzgesellschaft GmbH & Co.KG	Bauantrag vom:

7.4	**Abfallstoffe Art, Menge pro Zeiteinheit**	Es fallen keine Abfälle an
	Zwischenlagerung Art, Ort und Menge	s.o.
	Art der Beseitigung	s.o.
7.5	**Besonders zu behandelnde Abwässer Art, Menge pro Zeiteinheit**	entfällt
	Art und Ort der Behandlung	entfällt
	Verbleib der Rückstände	entfällt
8	**Verfahren nach anderen Rechtsvorschriften** (z.B. Genehmigung, Erlaubnis, Eignungsfeststellung nach Wasser-, Gewerbe-, Immissionsschutzrecht) **Art des Verfahrens, Gegenstand, Antragsdatum**	

Bescheid(e) vom	durch	Aktenzeichen

(Ergänzung zu Nr. 5 des Bauantrags)

9	**Sonstige Angaben und Hinweise, die zur Beurteilung des Vorhabens notwendig sind**	Siehe Anlagen des Antrages

Ort, Datum	Genehmigungsvermerk
Grevenbroich, den 21.06.2013	
Der / die bauvorlageberechtigte Entwurfsverfasser/in:	
Unterschrift	

ARCHITEKTENKAMMER NORDRHEIN-WESTFALEN
ARCHITEKT A 17850
KÖRPERSCHAFT DES

Berechnung des umbauten Raumes nach DIN 277

Bauherr

BRATA Besitzgesellschaft GmbH & Co.KG, Erprather Mühlen, 41466 Neuss-Weckhoven

Entwurfsverfasser

Lenze + Partner F.A. Lenze + B. Sokolowski Dipl.Ing. Architekten BDA, Oberstr. 29, 41516 Grevenbroich

Bauvorhaben

Erweiterung einer vorhandenen Lagerhalle

Bezeichnung	Faktor	Länge	Breite	Höhe	Ergebnis	Zwischensumme
Halle EG	1,000	40,135	36,270	5,450	7933,545	
OG Drempel	1,000	40,135	36,270	5,150	7496,837	
Dach	0,500	40,135	36,270	2,330	1695,886	
						17126,268

= 17126,268

Ort, Datum, Unterschrift

Grevenbroich, 21.06.2013

ARCHITEKTENKAMMER NW SACHVERSTÄNDIGER ARCHITEKT A 17850

Dipl.-Ing. Wolfgang R. Mueller + Partner

Landschafts- und Gartenarchitekten BDLA

Siemensring 106, 47877 Willich

Tel. 02154 / 4888-60 · Fax 02154 / 4888-70

LANDSCHAFTSPFLEGERISCHER VOREINSCHÄTZUNG ZUR BAUVORANFRAGE

41/68

ERWEITERUNG LAGERHALLE UND UMFAHRT

MÄRZ 2013

AUFTRAGGEBER: FIRMA BRATA PRODUTIONS- UND VERTRIEBS GMBH
NEUSS - WECKHOVEN

BEARBEITUNG:

DIPL.-ING. C. ENGELKE

1. Anlass der Untersuchung und rechtliche Vorgaben

Auf dem Gelände der vorhandenen Paniermehlfabrik Fa. Brata in Neuss Weckhoven (Erprather Mühle) soll eine neue Lagerhalle mit Umfahrt errichtet werden um den gestiegenen Lagerbedarf vor Ort abdecken zu können. Die neue Halle ist in Höhe (10m Trauf- und 12,60m Firsthöhe) und Ausführung (Klinker) wie die bestehende Lagerhalle geplant.

Für den Erweiterungsbau sind Genehmigungen nach § 35 BauGB Bauen im Außenbereich einzuholen. Da das gesamte Firmengelände im Landschaftsschutzgebiet liegt ist auch eine Befreiung nach §69 (1) a) LG NRW zu beantragen.
Das Gelände liegt im Bereich des Landschaftsschutzgebietes L7 „Erftaue mit Niederungstal und Gillbachniederung" mit Entwicklungsziel: Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen vielfältig ausgestatteten Landschaft. Es liegen keine Ausweisungen als FFH-Gebiet und als Natura 2000 Gebiet vor.

Zu den bisherigen Erweiterungen des bestehenden Betriebes – Neubau einer Produktionshalle, Errichtung eines Kesselhauses und einer Siloanlage inclusive der dazugehörigen Zufahrten, sowie Zaunanlage und Thujahecke erging ein Änderungsbescheid zum Befreiungsbescheid gem. § 69 LG NRW mit Datum 04.03.2008 auf der Grundlage des Maßnahmenplanes 1344/2, Index C, vom 28.02.2008.
In dem Maßnahmenplan wurden umfangreiche Kompensationsmaßnahmen festgelegt, die die Gebäude auf dem Firmengelände umgeben, eingrünen und diese in das Landschaftsbild einfügen. Durch den geplanten Neubau wird teilweise in diese Flächen eingegriffen.

42/68

2. Grünbestand und Eingriff

Das Firmengelände ist geprägt von altem Gebäudebestand (Mühlen), teilweise mit Efeu und Wein berankt, durchsetzt mit neueren Betriebsanlagen. Die Grünflächen bestehen aus älterem Baumbestand, einer Obstwiese, Wiese mit Bäumen und Feuchtbiotop, großen Pappeln entlang der Erft und Gehölzflächen aus Bäumen und Sträuchern. Ein großer Teil dieser Grünflächen sind Ausgleichsmaßnahmen für Erweiterungsbauten auf dem Firmengelände.

Freie ungenutzte Flächen oder Grünflächen mit geringer ökologischer Wertigkeit (z.B, Rasenflächen) sind auf dem Firmengelände nicht mehr vorhanden, so dass mit jeder Neubaumaßnahme in wertvolleren Grünbestand eingegriffen wird. Für einen Teil der Lagerhalle kann eine bereits versiegelte Fläche genutzt werden.

Die neue Lagerhalle mit Umfahrt wird hinter der vorhandenen Lagerhalle angebaut. Die neue Lagerhalle ist ca. 1.485 qm und die Umfahrt ca. 1.750 qm groß geplant. Betroffen von dem Neubau sind folgende Flächen:
gepflasterte Fläche: ca. 425qm
Obstwiese: ca. 2.110 qm
Gehölzfläche mit Krautsaum: ca. 700qm

Als Kompensationsfläche steht eine Rasenfläche südlich der Zufahrt zum Betriebsgelände zwischen Erft und Gillbach zur Verfügung, auf der z.B. eine neue Obstwiese als Ersatz für den Verlust der Obstwiese auf dem Firmengelände angelegt werden könnte. Die Fläche ist ca. 2.500 qm groß und liegt ebenfalls im Landschaftsschutzgebiet. Auf dieser Fläche kann ein Teil des Eingriffes ausgeglichen werden. Für einen darüber hinausgehenden Ausgleichsbedarf ist ein Ersatzgeld zu zahlen. Baustelleneinrichtung und -betrieb sowie Materiallager sind außerhalb der Grünflächen anzulegen.

43/68

3. Landschaftsbild

Die Erprather Mühle liegt am südlichen Rand von Neuss-Weckhoven im Übergang zur offenen Landschaft. Die Erprather Mühle liegt eingebettet in einen großen alten Baumbestand entlang der Erft, so dass eine Einsicht von Norden und Osten, z. B. vom Spazierweg entlang der Erft, nicht möglich ist. Quert man die Erftbrücke und gelangt auf das offene Feld südlich der Erprather Mühle, so sind die Dächer der Hauptgebäude zu sehen. Durch die Materialwahl (Klinker, rote Dächer) bleiben die Gebäudekomplexe aber in die Baumkulisse im Hintergrund eingebunden. Von der Bergheimer Straße aus gesehen ist das Firmengelände mit jüngeren Gehölzpflanzungen eingegrünt. Die geplante neue Lagerhalle mit Umfahrung greift in diesen Gehölzbestand ein, so dass hierdurch ein schmaler Durchblick von ca. 10 Metern auf die Gebäude möglich wird.

4. Artenschutz

Aufgrund der durch einen umfangreichen Baumbestand gekennzeichneten Biotopstruktur des Bestandsgebietes kann ein mögliches Vorkommen von planungsrelevanten Arten nicht ausgeschlossen werden. Daher sind die Auswirkungen des Vorhabens auf streng oder besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten im Rahmen der Baugenehmigung fachgutachterlich gesondert zu prüfen. Voraussichtlich sind keine Auswirkungen der Planung auf Belange des Artenschutzes zu erwarten bzw. solche können durch die Einhaltung von Ausschlusszeiten für die Rodung von potentiell als Brut- oder Wohnstätten geeigneten Höhlenbäumen vollständig vermieden werden.

5. Fazit

Mit dem Neubau der Lagerhalle mit Fahrflächen erfolgt ein Eingriff in ökologisch wertvolle Flächen (Obstwiese/ Gehölzflächen). Im nahen Umfeld können allerdings auch Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen, z. B. durch die Anlage einer neuen Obstwiese vorgenommen werden, die teilweise eine Kompensation in ökologischer Hinsicht erbringen. Der Eingriff ins Landschaftsbild beschränkt sich auf einen kleineren Durchblick auf Gebäude von der Bergheimer Straße. Rodungsarbeiten sind gemäß LG NW aus Gründen des Vogelschutzes vom 01.03. bis 30.09. verboten und genehmigungspflichtig. Darüber hinaus sind die Vorschriften der Baumschutzsatzung der Stadt Neuss bindend. Für die Baumaßnahme ist eine landschaftsrechtliche Befreiung gem. § 69 LG NRW beim Rhein – Kreis - Neuss, Untere Landschaftsbehörde, zu erwirken.

Anhang: Plan 1344/2/D Erweiterung Lagerhalle und Umfahrt, Firma Brata
Übersicht Bestand / Konflikt Neuplanung

Erweiterung Lagerhalle und Umfahrt

23.05.13

Tabelle 'Ökologische Beeinträchtigung' - Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung Erweiterung Fa. Brata

Bestand Beschreibung der Biotop-situation vor dem Eingriff		Flächen-größe	x	Wert-stufe	=	Wert-punkte	Planung Beschreibung der Biotop-situation nach dem Eingriff		Flächen-größe	x	Wert-stufe	=	Wert-punkte
HK 21/22	Obstwiese	1.925 qm	x	21	=	40.425	HY 1	Pflasterfläche Umfahrt und Neubau Lagerhalle	3.235 qm	x	0	=	0
BD 51	Gehölzflächen	700 qm	x	17	=	11.900							
BF 32	Wiese mit Einzelbäumen	165 qm	x	16	=	2.640							
HY 1	Pflasterfläche Umfahrt	445 qm	x	0	=	0							
		3.235 qm				54.965			3.235 qm				0

Bestand	54.965	-	Planung Erweiterung	0	=	Minus	-54.965

Tabelle Ausgleichsfläche südlich Zufahrt zum Betriebsgelände

HM 51	Rasenfläche	2.435 qm	x	7	=	17.045	HK 21/22	Obstwiese	2.435 qm	x	21	=	51.135
Bestand						17.045	-	Planung Ausgleich	51135	=	Plus		34.090
								verbleibende Differenz Ausgleich - Erweiterung					-20.875

Aufforstung (Code AX12, Wert 20) auf Acker (Code HA0, Wert 7) ergibt eine Aufwertung von 13 Punkten an anderer Stelle oder Ablösung über Ersatzgeldzahlung	-20.875 :	13	=	1.606 qm

Ö 4.2

Lenz und Johlen
Rechtsanwälte Partnerschaft

Lenz und Johlen · Postfach 102365 · D 50463 Köln

Rhein-Kreis-Neuss
Allgemeiner Vertreter des Landrates
Herrn Jürgen Steinmetz
Lindenstraße 2
41515 Grevenbroich

Prof. Dr. Heribert Johlen PV
Dr. Klaus Schmiemann PV
Dr. Franz-Josef Pauli P
Dr. Rainer Voß PVM
Dr. Michael Oerder PV
Dr. Thomas Lüttgau PV
Thomas Elsner PB
Rainer Schmitz PV
Dr. Alexander Beutling PVM
Dr. Markus Johlen PV
Eberhard Keunecke PB
Dr. Inga Schwertner PV
Dr. Philipp Libert PF
Dr. Christian Giesecke, LL.M. PVL
Dr. Felix Pauli PV
Dr. Tanja Lehmann V
Martin Hahn
Dr. Kai Petra Dreesen, LL.M. E
Nick Kockler
Dr. Tobias Volkwein
Béla Gehrken D

P Partner i.S.d. PartGG
V Fachanwalt für Verwaltungsrecht
B Fachanwalt für Bau- u. Architektenrecht
M AnwaltMediator DAA
(Dr. Rainer Voß auch FU Hagen)
L McGill University (Montreal, Kanada)
E Master of European Studies
F Maîtrise en droit (Université Paris X)
D Dipl.-Verwaltungsbetriebswirt (FH)

Gegründet von RA Wolfgang Lenz

46/68

Köln, den 15.10.2013
Unser Zeichen:.01127/13 10/br

Sekretariat:
Fr. Mousa Coelho

Tel.: +49 221 97 30 02-80
r.voss@lenz-johlen.de

Bauvoranfrage zur Erweiterung einer Lagerhalle auf dem Grundstück Erprather Mühle, Gemarkung Weckhoven, Flur 1, Flurstücke 32, 33
I. Z.: 68.4-40.01-7-100-13

Sehr geehrter Herr Steinmetz,
sehr geehrter Herr Schmitz,

in Vertretung der BRATA Besitzgesellschaft mbH & Co. KG, Erprather Mühle, 41466 Neuss, möchten wir zu Ihrem Schreiben vom 01.08.2013 wie folgt Stellung nehmen:

1.
Sie hatten angefragt, ob es Alternativen unter Ausnutzung des Bestandes gibt. Die Erweiterung ist jedoch leider nur mit der Erweiterung von baulichen Maßnahmen möglich. Dies möchte ich wie folgt erläutern:

a)
Zunächst ist festzustellen, dass durch die Lagererweiterung nicht mehr Rohstoffe beim Produktionsprozess eingesetzt werden und demnach auch nicht mehr Fertigprodukte hergestellt werden können. Die Lagererweiterung hat

produktionsplanerische Gründe. Ein Produkt kann nämlich über einen längeren Zeitraum hintereinander produziert werden, statt dass jeder einzelne Produktionsprozess mehrfach pro Woche erfolgt. Es geht also vornehmlich um die höhere Effizienz der Produktion und die im zunehmenden Wettbewerb wichtige Kostensenkung.

b)
Noch wichtiger ist aber schließlich die Beachtung der Vorschriften bei der **Rohstofflagerung**. So dürfen Rohstoffe nicht neben Fertigprodukten gelagert werden. Beispielsweise ist es nicht erlaubt, dass Mais sich neben Paniermehl befindet. In einem solchen Fall könnte nämlich nicht ausgeschlossen werden, dass insbesondere beim Mais genmanipulierte Rohstoffe vorhanden sind (GMO). Ein weiteres Beispiel ist die Gefahr, dass gelagerte Nüsse sich auf Fertigprodukte auswirken und es bei dem Verbraucher zu einer Nussallergie kommen kann. Auch aus diesem Grunde sind die Fertigwaren von Nüssen streng zu trennen. Allergische Reaktionen von Verbrauchern werden dadurch verhindert.

Die Vorschriften zur Rohstofflagerung verlangen also, dass getrennte Lagerkapazitäten geschaffen werden, die damit auch mehr Fläche beanspruchen.

47/68

c)
Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass die Lagererweiterung, da nicht mehr Rohstoffe eingesetzt und nicht mehr Fertigprodukte hergestellt werden, nicht zu einem intensiveren An- und Ablieferverkehr führt. Dies bedeutet, dass der Außenbereich durch Verkehrsbewegungen nicht stärker als bisher in Anspruch genommen wird.

d)
Aus den vorstehenden Erwägungen ergibt sich somit, dass alternative Möglichkeiten für eine moderne Produktion ohne Erweiterung am Standort nicht bestehen. Selbstverständlich wäre es theoretisch möglich, eine Aufsplittung auf zwei Standorte vorzunehmen. Dies ist aber weder aus wirtschaftlich-organisatorischer Sicht sinnvoll, noch aus ökologischer Sicht, da dann zwei Produktionsstandorte ständig über Lkw-Verkehre miteinander verbunden werden müssten.

Auch eine gesamte Betriebsverlagerung würde bedeuten, dass ein vollständig neuer Betrieb zu errichten wäre, was sich kostenmäßig ebenso wenig darstellen lässt.

Alternativ ist sogar noch überlegt worden, ob möglicherweise in die Höhe gebaut werden kann. Dies würde aber zum einen das Landschaftsbild beeinträchtigen, zum anderen befindet sich das Grundstück in den Erftauen. Der Betrieb funktioniert nur statisch wegen vorhandener Pfahlgründungen. Diese müssten dann aber für die vorhandenen Produktionsbereiche so ertüchtigt werden, dass dies wiederum nicht wirtschaftlich erscheint.

2.

Sie hatten schließlich darum gebeten, dass wir Ihnen eine Liste der seit 1990 zugelassenen Vorhaben übersenden. Diese Liste füge ich Ihnen in der **Anlage** bei. Daraus ersehen Sie, dass in sehr langen Zeitabständen Erweiterungen notwendig wurden. Diese erfolgten 1993, 1998 und zuletzt 2007. Nach nunmehr sechs Jahren drängt sich wegen der oben unter Ziff. 1. dargestellten Notwendigkeiten die Erweiterung auf.

Vorliegend handelt es sich um die planungsrechtliche begünstigte Erweiterung eines gewerblichen Betriebes i.S.d. § 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 6 BauGB. Dieser ist auch zulässigerweise errichtet worden.

48/68

Der notwendige funktionale Zusammenhang zwischen den bereits bestehenden baulichen Anlagen und der Erweiterung ist wie oben dargelegt. Es handelt sich um Teilschritte eines einheitlichen Lebenssachverhaltes.

BVerwG, BRS 55 Nr. 870

Die Erweiterung als solche stellt sich auch im Verhältnis zu den vorhandenen Gebäudekomplexen als **angemessen** im Rechtssinne dar. Es wird auch keine Qualitätsänderung in der Weise vorgenommen, dass z.B. ein Handwerksbetrieb zu einem Industriebetrieb erweitert wird. Vielmehr handelte es sich immer schon um eine industrielle Lebensmittelproduktion. Schließlich kommt es bei der Beurteilung der Angemessenheit der Betriebserweiterung auch auf städtebauliche Auswirkungen an, wie z.B. einen erhöhten Lieferverkehr.

BVerwG, BRS 55 Nr. 78

Da gerade ein solch erhöhter Zulieferverkehr nicht eintritt, ist auch insofern von einer Angemessenheit der Betriebserweiterung zu sprechen.

Mit freundlichen Grüßen

(Dr. Rainer Voß)
Rechtsanwalt

49/68

Dr. H e y e, Bernd und
H e y e, Jost in GbR

Ö 4.2

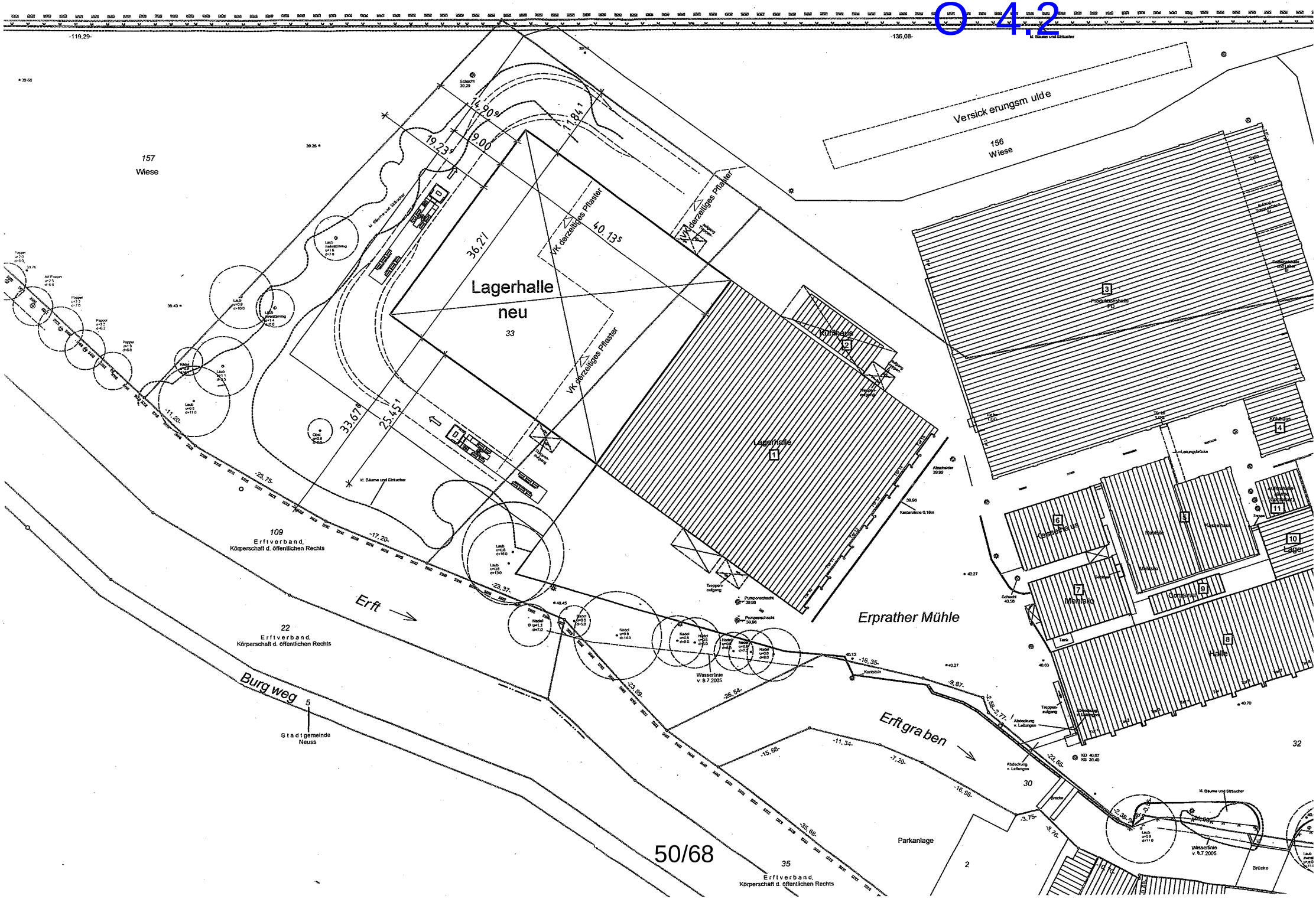

50/68

Ö 4.2

Gehölzfläche
mit Bäumen I.Ordnung
2 - 3m breiter Krautsaum
nach innen

Extensive Wiese,2 x Mahd,
mit Bäumen, teilweise
Strauchunterpflanzung

Durchblick

Zaun 1,30m hoch
Thujahecke abwechselnd mit Strauchreihe aus
Schneeball, Hartriegel, Liguster, Johannisbeere, Heckenkirsche

Holzheim Flur 1

Gehölzfläche
mit Bäumen I.Ordnung
2 - 3m breiter Krautsaum
nach innen

Ö 4.3

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 22.10.2013

61 - Amt für Entwicklungs- und Landschaftsplanung

rhein kreis neuss

Sitzungsvorlage-Nr. 61/2820/XV/2013

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Landschaftsbeirat	05.11.2013	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Erlass einer Außenbereichssatzung gem. § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) für den Ortsteil Mürmeln (Gemeinde Jüchen)

Sachverhalt:

Die Gemeinde Jüchen beabsichtigt für die Ortschaft Mürmeln eine Außenbereichssatzung gem. § 35 Abs. 6 BauGB aufzustellen. Im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Jüchen ist die Ortschaft Mürmeln als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Die planungsrechtliche Beurteilung von Bauvorhaben erfolgt gem. § 35 BauGB (Bauen im Außenbereich).

Mit der geplanten Satzung verfolgt die Gemeinde Jüchen das Ziel, der geordneten städtebaulichen Entwicklung der Ortschaft Mürmeln einen Rahmen zu setzen, welcher den Schutz des Bestandes gewährleistet und eine am Bedarf der ortsansässigen Bevölkerung ausgerichtete Entwicklung ermöglicht.

Der Erlass der Satzung bewirkt, dass Wohnzwecken dienenden Vorhaben sowie Vorhaben, die kleineren nicht wesentlich störenden Handwerks- und Gewerbebetrieben dienen, nicht entgegengehalten werden kann, dass sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan der Gemeinde Jüchen als Fläche für die Landwirtschaft widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Spätersiedlung befürchten lassen.

Der Entwurf der Außenbereichssatzung ist als **Anlage A** beigefügt.

Der Satzungsbereich wurde im Vorfeld zwischen der Gemeinde Jüchen und der Kreisverwaltung abgestimmt. In den Satzungsbereich sollen zwei kleinere Teilflächen (Flurstück 93 (Teilfläche A), Flurstück 100 (Teilfläche B)) einbezogen werden, die im Landschaftsplan V des Rhein-Kreises Neuss als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt sind (**s. Anlage B**). Für das am südwestlichen Ortseingang von Mürmeln gelegene Flurstück 93 wurde bestimmt, dass eine Bebauung innerhalb der festzusetzenden Baugrenzen solange unzulässig ist, bis die ebenfalls festzusetzende 3 m breite Uferbepflanzung parallel zum Kelzenberger Bach hergestellt ist (s. § 2 Abs. 4 der Außenbereichssatzung Mürmeln).

Ein Vertreter der Gemeinde Jüchen wird in der Sitzung die Inhalte der Außenbereichssatzung vorstellen und zur Erörterung zur Verfügung stehen.

Beschlussempfehlung:

Der Beirat der der Unteren Landschaftsbehörde erhebt keinen Widerspruch gegen den Erlass der vorgelegten Außenbereichssatzung gem. § 35 Abs. 6 BauGB für den Ortsteil Mürmeln.

Anlagen:
A Muermeln
B Muermeln

Außenbereichssatzung Mürmeln

Auf Grund des 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) zuletzt bekanntgemacht am 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 7 und § 41 Abs. 1 Satz 2 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), zuletzt bekanntgemacht am 14.07.1994 (GV. NW. S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Jüchen in seiner Sitzung am XX.XX.XXXX folgende Außenbereichssatzung beschlossen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich für die Außenbereichssatzung umfasst die Grundstücke der Gemarkung Kelzenberg,

Flur 17, Flurstück Teil aus -T.a.- 95 (Mürmeln 71)

Flur 18, Flurstücke 137, 132 (Mürmeln 73), T.a. 131 (Mürmeln 75a), T.a. 116 (Mürmeln 75), 136 (Mürmeln 76), südwestlicher Teil aus 93 (unbebaut), östlicher Teil aus 93 (Mürmeln 77), 94 (Mürmeln 77 b), 98 (unbebaut), 103 (Mürmeln 78), 104, 30 (Mürmeln 79), 36 (Mürmeln 80), 37 (Mürmeln 81), 38 (Trafostation), T.a. 100 (Mürmeln 82c), 99 (Mürmeln 84), 143, T.a. 144 (Mürmeln 85), T.a. 122 (Mürmeln 86), 44 (Mürmeln 87), T.a. 123 (Mürmeln 88), Ta. 124 und 125 (Mürmeln 90), T.a. 52 (Mürmeln 91), T.a. 53 (Mürmeln 92, 93), 139 (Mürmeln 95), T.a. 133 (Mürmeln 97), 102, 134 (Mürmeln 96b),

Der Satzungsbereich ist in der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist, mit einer schwarz unterbrochenen Umrandung dargestellt.

§ 2 Zulässigkeitsvoraussetzungen

(1) Für den Geltungsbereich dieser Satzung gilt, dass Wohnzwecken dienenden Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 2 BauGB nicht entgegengehalten werden kann, dass sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan der Gemeinde Jüchen als Fläche für die Landwirtschaft widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

(2) Für den Geltungsbereich dieser Satzung gilt ferner, dass Vorhaben, die kleineren nicht wesentlich störenden Handwerks- und Gewerbebetrieben dienen, nicht entgegengehalten werden kann, dass sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan der Gemeinde Jüchen als Fläche für die Landwirtschaft widersprechen oder die Entstehung und Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

(3) Es sind Einzel- und Doppelhäuser zulässig. Die Vorhaben haben sich hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung, der überbaubaren Grundstücksfläche und der äußeren Gestaltung (Dachneigung, Dacheindeckung, Fassadenmaterial, Trauf- und Firsthöhe) in die Eigenart der näheren Umgebung einzufügen.

(4) Für das Flurstück Teil aus 93 am südwestlichen Ortseingang von Mürmeln -nördlich des Kelzenberger Baches- wird die überbaubare Grundstücksfläche durch die Festsetzung von Baugrenzen gemäß Anlage 2, die Bestandteil dieser Satzung ist, definiert.
Für das Flurstück Teil aus 93 am südwestlichen Ortseingang von Mürmeln -nördlich des Kelzenberger Baches- ist eine Bebauung so lange unzulässig, bis die gemäß Anlage 2 dieser Satzung festgesetzte 3,00 m breite Uferbepflanzung parallel zum Kelzenberger Bach hergestellt ist. Die Uferbepflanzung hat in Form einer zweireihigen, freiwachsenden Hecke aus Gehölzen der

potenziellen natürlichen Vegetation mit einer Mindesthöhe vom 100 – 150 cm zu erfolgen (z.B. Feldahorn, Kornelkirsche, roter Hartriegel, Haselnuss, eingriffeliger Weißdorn, zweigriffeliger Weißdorn, Liguster, Heckenkirsche, Schlehe, Kreuzdorn, Hunds- bzw. Ackerrose, Salweide, Gemeiner Schneeball, Traubenkirsche). Die Kosten für die Bepflanzung hat der jeweilige Eigentümer/Bauherr zu tragen. Die Uferbepflanzung ist dauerhaft zu erhalten.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Jüchen, den

Der Bürgermeister:

Harald Zillikens

Außenbereichssatzung "Mürmeln"

Anlage 1

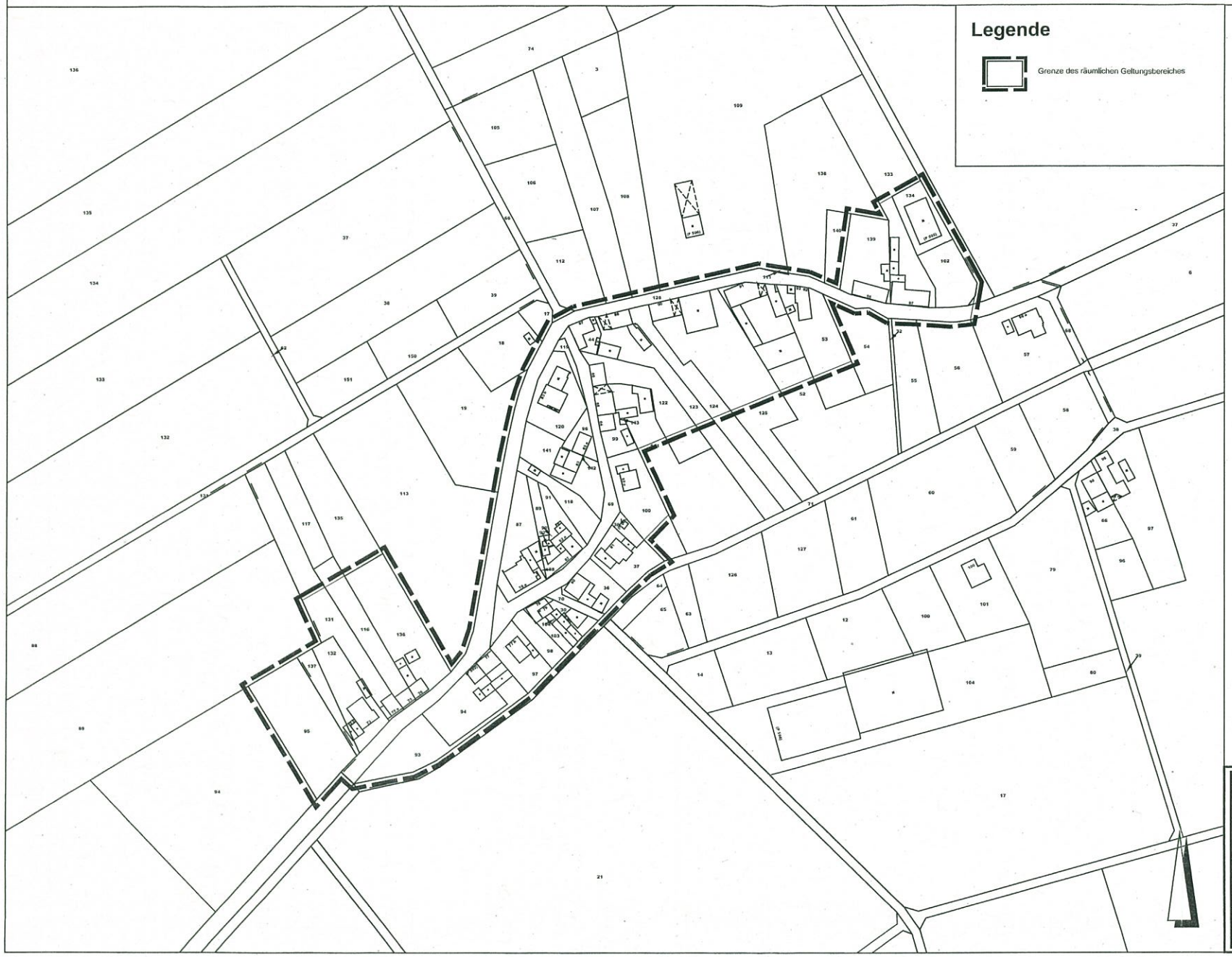

Legende

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Hinweise

Grundwasser

Die späteren Bauherren sind eigenverantwortlich verpflichtet, den höchst möglichen Grundwasserstand Ihres Baugrundstückes als Planungsgrundlage zu klären und bei der Bauausführung entsprechende bauliche Maßnahmen gegen Bodenfeuchtigkeit und drückendes Wasser zu berücksichtigen. Die Ermittlung der Grundwasserverhältnisse gehört mit zu den zentralen Aufgaben des Architekten und fällt in den Risikobereich des Bauherren / Architekten. Auskünfte über die höchsten zu erwartenden Grundwasserflurabstände erhält man beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, Abteilung 5, Recklinghausen. Voraussetzung für entsprechende Auskünfte sind die sog. Gauß-Krüger-Koordinaten (Hoch- und Rechtswerte).

Der Bereich des Planungsgebietes ist von durch Sümpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen.
Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sümpfungsmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten.
Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung als auch bei einem späteren Grundwasseranstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.

Wasserschutzzone

Das Plangebiet liegt in der ordnungsbehördlich festgesetzten Wasserschutzzone W III B der Wassergewinnungsanlage Hoppbruch. Die Verbote und Genehmigungsvorbehalte der Wasserschutzgebietsverordnung Hoppbruch vom 23.10.1995 sind zu beachten.

Gemeinde Jüchen
Der Bürgermeister
Amt 61
Am Rathaus 5, 41363 Jüchen

Außenbereichssatzung "Mürmeln"

Stand: 12.09.2013

Maßstab 1:1.000	Bearbeitet:	Hützen
	Gezeichnet:	Berger

Außenbereichssatzung "Mürmeln"

Anlage 2

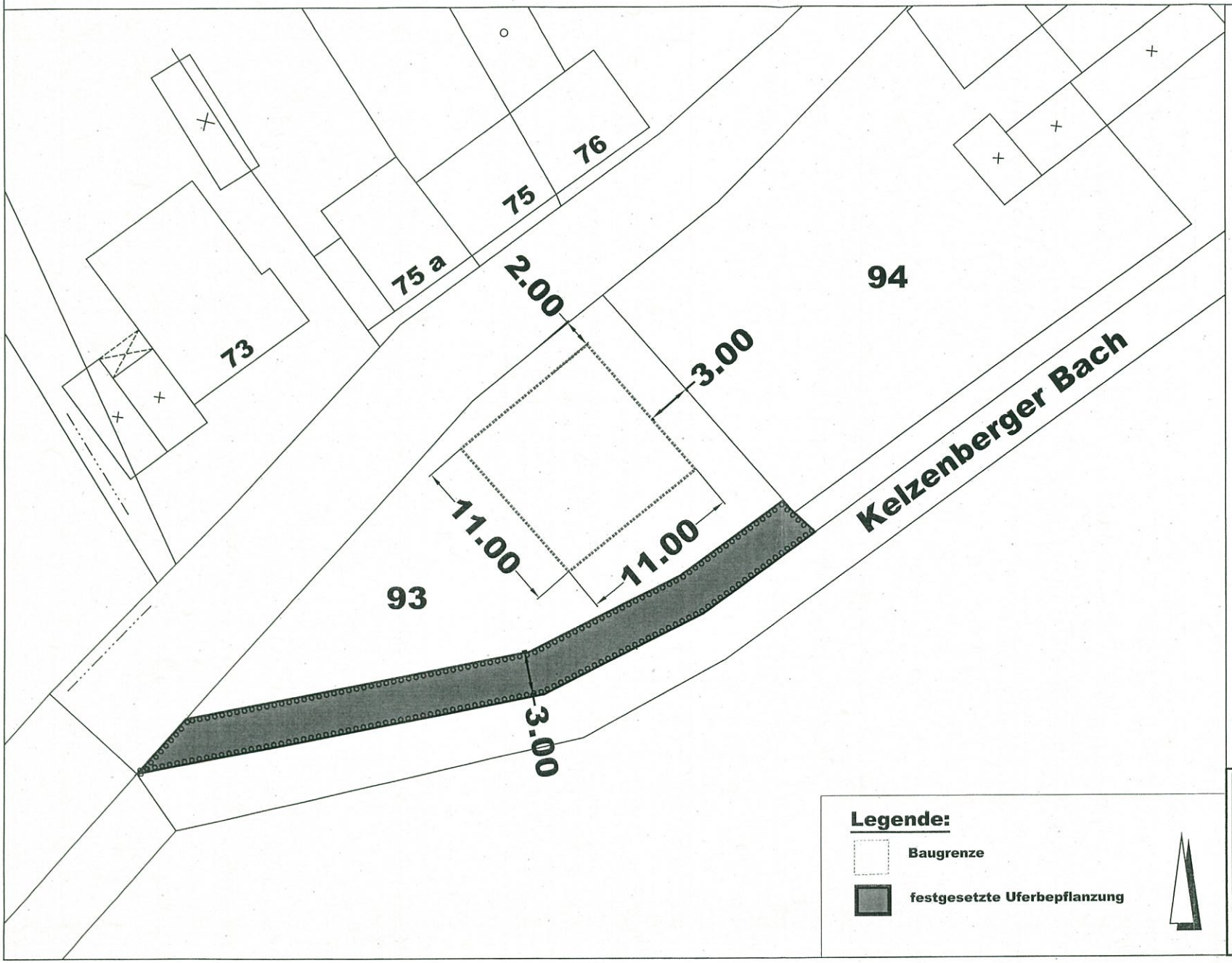

Hinweise

Grundwasser

Die späteren Bauherren sind eigenverantwortlich verpflichtet, den höchst möglichen Grundwasserstand ihres Baugrundstückes als Planungsgrundlage zu klären und bei der Bauausführung entsprechende bauliche Maßnahmen gegen Bodenfeuchtigkeit und drückendes Wasser zu berücksichtigen. Die Ermittlung der Grundwasserverhältnisse gehört mit zu den zentralen Aufgaben des Architekten und fällt in den Risikobereich des Bauherren / Architekten. Auskünfte über die höchsten zu erwartenden Grundwasserflurabstände erhält man beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, Abteilung 5, Recklinghausen. Voraussetzung für entsprechende Auskünfte sind die sog. Gauß-Krüger-Koordinaten (Hoch- und Rechtswerte).

Der Bereich des Planungsgebietes ist von durch Sümpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen.
Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sümpfungsmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten.
Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung als auch bei einem späteren Grundwasseranstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.

Wasserschutzzone

Das Plangebiet liegt in der ordnungsbehördlich festgesetzten Wasserschutzzone W III B der Wassergewinnungsanlage Hoppbruch. Die Verbote und Genehmigungsvorbehalte der Wasserschutzgebietsverordnung Hoppbruch vom 23.10.1995 sind zu beachten.

Gemeinde Jüchen
Der Bürgermeister
Amt 61
Am Rathaus 5, 41363 Jüchen

Außenbereichssatzung "Mürmeln"

Stand: 12.09.2013

Maßstab 1:250	Bearbeitet:	Hülzen
	Gezeichnet:	Berger

DGK5
Diese Karte ist gesetzlich geschützt.
Eine Veröffentlichung oder Weitergabe an Dritte, auch in anderer Form,
ist nur mit Zustimmung des Rhein-Kreis Neuss, Katasteramt, erlaubt.

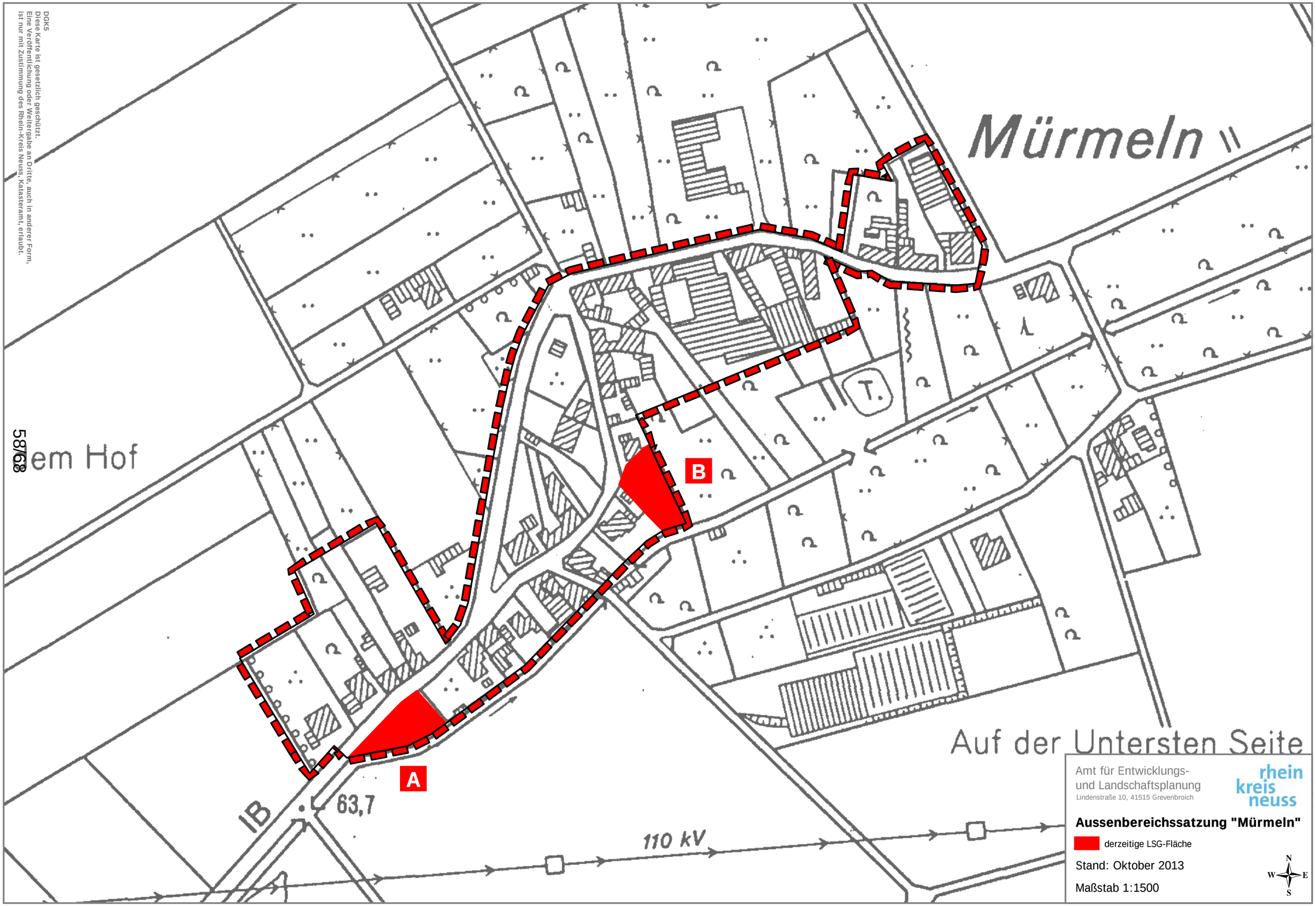

Ö 4.3

Anlage B

Ö 5

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 21.10.2013

68 - Amt für Umweltschutz

Sitzungsvorlage-Nr. 68/2811/XV/2013

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Landschaftsbeirat	05.11.2013	öffentlich

Tagesordnungspunkt:
Bericht der Arbeitsgruppe "Grünflächenunterhaltung"

Sachverhalt:

In seiner 10. Sitzung am 14.05.2013 hat der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde unter Tagesordnungspunkt 5 die Bildung einer Arbeitsgruppe zur Behandlung der anstehenden Fragen bei der Unterhaltung öffentlicher Grünflächen beschlossen.

Als Mitglieder der Arbeitsgruppe wurden die Beiratsmitglieder

Ingeborg Arndt,
Norbert Grimbach,
Uwe Bolz,
Markus Kühl,

sowie der Beiratsvorsitzende benannt.

Die Arbeitsgruppe wird sich am 29.10.2013 zu einer ersten Sitzung zusammenfinden.

Über das Ergebnis wird dem Beirat wunschgemäß in der Sitzung berichtet.

Ö 6.1

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 21.10.2013

68 - Amt für Umweltschutz

rhein kreis neuss

Sitzungsvorlage-Nr. 68/2808/XV/2013

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Landschaftsbeirat	05.11.2013	öffentlich
Planungs- und Umweltausschuss	19.11.2013	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Düngung von Grünland mit Gülle im Naturschutzgebiet "Rheinaue" nach dem Landschaftsplan II

Sachverhalt:

Im Sommer d. J. informierte Herr Josef Otulak die Fraktionen im Rat der Stadt Dormagen und die örtliche Presse über seine Bedenken gegen die Ausbringung von Gülle als Dünger im Naturschutzgebiet 6.2.1.3 "Rheinaue Zons-Rheinfeld und Altrheinschlinge Zons". Seine Bedenken begründete Herr Otulak insbesondere mit einem durch die Düngung bewirkten Artenrückgang im Schutzgebiet, welches hierdurch zu einer "Grasproduktionsfläche" umgewandelt würde.
Die CDU-Fraktion im Rat der Stadt Dormagen hat diese Informationen u. a. an die Kreistagsabgeordneten des Stadtgebietes weitergeleitet und um Behandlung auf Kreisebene gebeten.
Der Landrat hat gegenüber diesen Abgeordneten des Kreistages mit E-Mail vom 22.07.2013 in der Sache wie folgt Stellung genommen:

> Sehr geehrte Damen und Herren Kreistagsabgeordnete,
>
> in obiger Angelegenheit hat Ihnen die CDU-Stadtratsfraktion am 18.7.2013 mit anhängender Mail Informationen von Herrn Otulak übermittelt und um Abstimmung untereinander und Behandlung auf Kreisebene gebeten. Gerne übermittle ich Ihnen hierzu meine Einschätzung.
>
> Die Darstellungen von Herrn Otulak wurden von hier aus im Zusammenhang mit Anfragen der örtlichen Presse bereits mehrfach geprüft. Hierbei bin ich zu folgendem Ergebnis gekommen:
>
> 1. Das Ausbringen von Gülle ist auf bewirtschafteten Mähwiesen im Naturschutzgebiet "Rheinaue" nach dem Landschaftsplan II - Dormagen - nicht verboten. Untersagt ist das Ausbringen von Klärschlamm und Bioziden. Dies wurde 2001 insgesamt im Rahmen der 3. Änderung des Landschaftsplanes als

verträglicher Kompromiss zwischen Landwirtschaft und Naturschutz betrachtet.

2. Die Ausbringung von Gülle in der von Herrn Otulak kritisierten Form stellt eine ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung dar, die von den Verboten für Naturschutzgebiete nach dem Landschaftsplan ausdrücklich unberührt bleibt. Das von ihm gezeigte Großgerät stellt die technisch sichere und schonende Art der Ausbringung sicher. Eine Überdüngung ist augenscheinlich nicht feststellbar.
3. Um gegenüber dem heutigen Stand eine Optimierung der Bewirtschaftung der Grünlandflächen im Naturschutzgebiet anzustreben, wirbt der Rhein-Kreis Neuss, Amt für Entwicklungs- und Landschaftsplanung, bei entsprechenden Entschädigungsvereinbarungen auf der Grundlage des Kreiskulturlandschaftsprogramms und der ELER-Fördermittel / NRW-Programm Ländlicher Raum Bewirtschaftungsverträge mit den Landwirten u. a. im Naturschutzgebiet ein. Hierbei handelt es sich um zweiseitige Vereinbarungen.
4. Das von Herrn Otulak angesprochene 1.Treffen mit verschiedenen Beteiligten ist weder beim Rhein-Kreis Neuss noch in der Kreisbauernschaft bekannt. Ein solches Treffen erscheint derzeit auch nicht angezeigt, da die Auffassungen der Beteiligten bekannt sind, derzeit eine verträgliche Lösung besteht und überdies Optimierungen angestrebt werden.
5. Ich biete gerne an, über diese Thematik und den Sachstand in der nächsten Sitzung des Planungs- und Umweltausschusses zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr

Hans-Jürgen Petrauschke

Seitens der CDU-Fraktionsgeschäftstelle Dormagen wurde Herr Otulak über die Stellungnahme des Landrates informiert. Er sah das darin aufgezeigte Vorgehen als gute Lösung an.

Weiterhin richtete Herr Otulak eine Eingabe in gleicher Sache an Herrn Minister Remmel. Hierzu hat der Landrat mit Vorlage vom 08.08.2013 Stellung bezogen.

Die Eingabe des Herrn Otulak, die inhaltlich auch seine Argumentation gegenüber den Fraktionen des Rates der Stadt Dormagen wiedergibt, und die Vorlage des Landrates an das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW sind als Anlagen beigefügt. Auf das Beifügen des umfangreichen bebilderten Vortrags wird verzichtet.

Eine Beantwortung seiner Eingabe durch das Ministerium liegt noch nicht vor.

Aus naturschutz- und wasserrechtlicher und -fachlicher Sicht hat sich seitdem keine Änderung der Sachlage oder der Auffassung der Verwaltung ergeben.

Anlagen:
Otulak_Eingabe_Erlass_MKULNV
Otulak_Eingabe_Vorlage_RKN

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen

Ö 6.1

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW - 40190 Düsseldorf

Rhein-Kreis-Neuss
- untere Landschaftsbehörde –
Auf der Schanze 4
41515 Grevenbroich

Bezirksregierung Düsseldorf
- Höhere Landschaftsbehörde –
Cecilienallee 2
40474 Düsseldorf

01.08.2013

Aktenzeichen
III-7/III-4
bei Antwort bitte angeben

Frau Opper
Telefon 0211 4566-373
Telefax 0211 4566-947
angela.opper@mkulnv.nrw.de

62/68

E-Mail von Herrn Josef Otulak vom 09.07.2013

Die o.a. Eingabe des Herrn Otulak übersende ich mit der Bitte um Prüfung des Sachverhalts und Bewertung in fachlicher und rechtlicher Hinsicht.

Ich bitte um Berichterstattung, parallel per E-Mail, bis zum **28.08.2013.**

Im Auftrag

Opper

Anlage

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Schwannstr. 3
40476 Düsseldorf
Telefon 0211 4566-0
Telefax 0211 4566-388
Infoservice 0211 4566-666
poststelle@mkulnv.nrw.de
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien U78 und U79
Haltestelle Kennedydamm oder
Buslinie 721 (Flughafen) und 722
(Messe) Haltestelle Frankenplatz

[X] M [ ] Sts [ ] LMB
[ ] MB1 [ ] MB2 [ ] MB3
Eingang: 09.14.7.2013
[ ] + [X] V [ ] Λ [ ] Vorlage [ ] R
Tgb.-Nr. AL II / III
[ ] sofort [ ] eilt [ ] Frist

Schrooten, Christiane

Von: Poststelle
Gesendet: Dienstag, 9. Juli 2013 03:09
An: Ministerbuero
Betreff: WG: Nachricht an Herrn Minister Johannes Remmel - Gülle im Naturschutzgebiet: Jetzt wissen Sie es auch!
Anlagen: Text Infotafel NSG - Stand 02Jul2013.pdf; Vortrag NSG Zons-Rheinfeld.pdf

PStS i.V. 15. Juli 2013

M → 4 bitte auf Gülle VO + NSG-VO hinweisen. Fachl. sehr verständliche Antwort.... Gg 16.7.

Von: Josef Otulak [mailto:GATEWAY.CONSULT@t-online.de]
Gesendet: Dienstag, 9. Juli 2013 02:57
An: Poststelle
Betreff: Nachricht an Herrn Minister Johannes Remmel - Gülle im Naturschutzgebiet: Jetzt wissen Sie es auch!

Dr. Lüve nach Rücksprache

--- Bitte Weitergabe an Herrn Minister Johannes Remmel ---

Sehr geehrter Herr Minister Remmel,

in einem wichtigen Naturschutzgebiet (Verbundbiotop Dormagen NSG Zons-Rheinfeld) der bundesweit bedeutenden Verbundachse innerhalb der Rheinschiene wird kräftig und systematisch Gülle ausgebracht. Erlaubt und für die Artenvielfalt im Naturschutzgebiet unbedenklich sagen die Behörden. Bürger/innen und die Lokale Presse sind entsetzt. Selbst die Kommunalpolitik meint: "Es ist völlig unverständlich, dass diese Art der Düngung, die langfristig das Artenspektrum negativ verändert, in Naturschutzgebieten rechtmäßig sein soll!"

Aber es ist "rechtmäßig" - und es soll unbekümmert so weiter gemacht werden weil sich die Politik nicht traut, eine Veränderung diesen Zustandes anzupacken.

Anbei finden Sie zwei Dokumente, welche die derzeitige öffentliche Diskussion (Fraktionen der Stadt, Presse) in Dormagen ausgelöst haben.

Ich würde mich freuen, wenn Sie helfen können, diesen offensichtlich Widersinnigen Zustand zu verändern.

Mit freundlichem Gruß

Josef Otulak

---- Kommentare zu den Begleitunterlagen ----

1. Text Infotafel für Besucher: Diese beschreibt sehr schön die Werte und Ziele für das NSG
2. Folien Vortrag zum NSG: Dieser zeigt a) Die Potenziale als NSG, die in kleinen

63/68

Nischen nachweisbar sind und b) den stetigen Wandlung in ein Grasproduktionsland (das den Werten und Zielen eindeutig entgegensteht) .

Der 1. Teil zeigt Bilder von Pflanzen , Insekten und Vögeln aus dem Naturschutzgebiet. Die Aufnahmen stammen aus meinen Beobachtungen vom Wegesrand, wie sie jeder Besucher erleben kann. Anzumerken ist, dass diese Bereiche nur noch kleinste Nischen im NSG sind. Ein Segen für die Naturschutzzone ist dabei z.Zt. noch die Binnenböschung des Deiches.

Die gezeigten Bilder zeigen auszugsweise Arten, die teilweise sehr selten sind und auf die jede Stadt sehr stolz wäre.

Der 2. Teil zeigt, wie sich das NSG statt als Vernetzungsbiotop weiter zu entwickeln in eine monotone großflächige Grasproduktionsstätte verwandelt hat. Die hell- und dunkelgrauen Flächen in den Plänen sind die massiv durch Gülle gedüngten Flächen, die braunen Flächen sind Felder - d.h. der tatsächlich geschützte Naturraum ist äußerst gering.

Die in den Folien blau unterlegten Kommentartexte sind Zitate aus den Informationstafeln, mit denen Besuchern der Wert und Ziele des NSG erläutert werden.

Auch der Satz "Bitte helfen auch Sie mit, das Naturschutzgebiet für die Tiere und Pflanzen der Rheinaue zu erhalten" ist ein Zitat aus der Informationstafel für Besucher.

64/68

Josef Otulak
Martinusstr. 11
41541 Dormagen
Tel.: 02133-214437
E-Mail: gateway.consult@t-online.de

--
Gateway International
Engineers & Consultants GmbH
Martinusstr. 11
41541 Dormagen
Tel.: 02133-214437
E-Mail: gateway.consult@t-online.de
www.gateway-consult.de
Amtsgericht Neuss HRB9677 - Ust.IDNr.: DE812749248
Sparkasse Neuss - Knt.: 80095466 BLZ30550000
IBAN: DE97 3055 0000 0080 0954 66 , SWIFT-BIC: WELA DE DN

Naturschutzgebiet Rheinaue Zons-Rheinfeld, Altrheinschlinge Zons und Landschaftsschutzgebiet Rheinaue

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt insbesondere zur Erhaltung, Optimierung und Wiederherstellung der Rheinaue und der mit der Rheinaue in Verbindung stehenden Altrheinschlinge, als bundesweit bedeutende Verbundachse innerhalb der Rheinschiene, zum Schutz der geowissenschaftlich und kulturhistorisch wertvollen Auenlandschaft mit ihrer typischen extensiven Grünlandnutzung sowie zur Sicherung eines aufgrund seiner Flächengröße und Ausstattung wertvollen Vernetzungsbiotops.

Die Rheinaue besitzt als wertvoller Lebensraum für gefährdete Pflanzengesellschaften, bedrohte Pflanzenarten, Höhlenbrüter und Wiesenvögel eine hohe Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz. Kulturhistorisch bedeutsam und schutzwürdig ist die extensive Grünlandnutzung, die auch für den ökologischen Wert maßgeblich ist. Insgesamt ist die Rheinaue mit der Altrheinschlinge auch ein geowissenschaftlich schutzwürdiges Objekt.
Die Altrheinschlinge Zons steht direkt mit der Rheinaue in Verbindung und hat eine wichtige Vernetzungsfunktion zum Deichhinterland. Sie bildet mit gut strukturierten Grünlandbereichen, Flutmulden, für die Rheinaue typischen bemerkenswerten Kopfbaumbeständen und älteren Baumbeständen in einem ansonsten ackerbaulich genutzten Raum einen wertvollen Biotopkomplex. Er ist kulturhistorisch wertvoll und bildet für Höhlenbrüter und Wiesenvögel besonders durch die gut strukturierten Grünlandbereiche einen unverzichtbaren Lebensraum. Der Schutz der Altrheinschlinge ist zudem aus naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen als Dokument der jüngeren Flussgeschichte des Rheins (Verlagerung des Stromverlaufs) erforderlich.

Die Rheinüberflutungsaue weist teilweise noch natürliche Geländeformen wie Kolke, Altstromrinnen und die Terrassenkante auf. Am Rheinufer wechseln mehr oder weniger vegetationsfreie Sand- und Schotterflächen mit artenreichen Staudenfluren und Röhrrichtbeständen ab. Hinzu kommen Ufergehölze, meist Silberweiden, aber auch Pappeln wobei im Gebiet als Besonderheit noch die ursprünglichen autochtonen Bestände der Schwarzpappel (Populus nigra) vorkommen. Es handelt sich bei diesem Raum um ein Verbindungsglied zwischen den Auennaturschutzgebieten „Zonser Grind" und Rheinaue Worringen-Langel". Dieser Auenabschnitt ist Teil einer bundesweit bedeutsamen Verbundachse der Rheinschiene und gilt als wertvolles Vernetzungsbiotop für gefährdete Pflanzengesellschaften, Höhlenbrüter und Wiesenvögel. Die Erhaltung und Optimierung der gutstrukturierten, großflächigen Grünlandbereiche in der Rheinaue ist das Entwicklungsziel für diesen Landschaftsraum. Dieses Ziel kann insbesondere erreicht werden durch eine möglichst extensive Bewirtschaftung, Umwandlung der Ackerflächen in Grünland und Erhaltung der Baumgruppen und Einzelbäume. Die Entwicklung der Rheinaue und Altrheinschlinge erfolgt gemeinsam mit den wirtschaftenden Landwirten und dem ehrenamtlichen Naturschutz welcher sich besonders um die Kopfbaumpflege verdient macht. Die naturräumliche Bedeutung der Rheinaue stellt die Grundlage für den Erholungswert dieser Landschaft dar. Das Naturschutzgebiet bietet viele Möglichkeiten für die "Sanfte Erholung" und erschließt sich dem Besucher über die vorhandenen Wegeverbindungen.

Das Naturschutzgebiet wird von vielen erholungsuchenden Naturliebhabern besucht. Zum Schutze der hier vorkommenden Tier- und Pflanzenarten ist es daher unbedingt erforderlich, Hunde anzuleinen und die unten stehenden Verbote/Gebote zu beachten.*)
Bitte helfen auch Sie mit, das Naturschutzgebiet für die Tiere und Pflanzen der Rheinaue sowie für die Naherholung zu erhalten.

Vielen Dank für Ihr Verständnis und Ihre Mithilfe!

Kreis Neuss
Der Landrat

*) Verstöße gelten als Ordnungswidrigkeit und können mit Bußgeld bis zu 50.000 € bestraft werden.

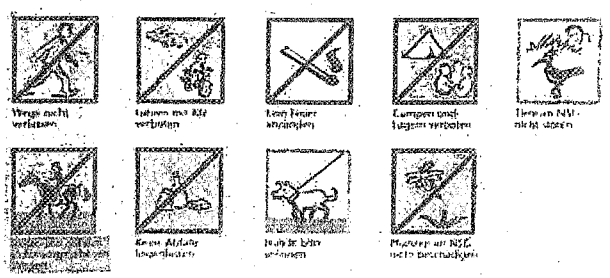

65/89

Rhein-Kreis Neuss
Der Landrat

☐Kreishaus Neuss · 41456 Neuss
☒Kreishaus Grevenbroich · 41513 Grevenbroich

Kreishaus Grevenbroich
Lindenstr. 2-16
D-41515 Grevenbroich
Telefonzentralen
Neuss 02131 928 - 0
Grevenbroich 02181 601 - 0
Fax 02181 601 - 1198
info@rhein-kreis-neuss.de
www.rhein-kreis-neuss.de

Ö 6.1

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW
40190 Düsseldorf
über die
Bezirksregierung
- Dez. 51 -
40408 Düsseldorf

06.13.08.13

Grevenbroich, 08.08.2013

Amt
Amt für Umweltschutz
Untere Landschaftsbehörde
Gebäude
Kreishaus Grevenbroich
Auf der Schanze 4
41515 Grevenbroich
Auskunft erteilt
Herr Schmitz
Etage / Zimmer
1 1.21
Telefon
02181 601-6840
Telefax
02181 601-86840
e-mail
ulrich.schmitz@rhein-kreis-neuss.de

Empfänger:
Kreiskasse Neuss
Bankverbindung:
Sparkasse Neuss
Konto 120600
BLZ 305 500 00
IBAN: DE17 3055 0000 00001206 00
BIC: WELA DE DN

Eingabe des Herrn Josef Otulak, Martinusstraße 11, 41541 Dormagen, vom 09.07.2013 wg. Gülleaufbringung im Naturschutzgebiet 6.2.1.3 "Rheinaue Zons-Rheinfeld und Altrheinschlinge Zons"
Datum und Zeichen Ihres Schreibens: 01.08.2013 - III-7/III-4
Az.: 68.4-03.05 Otulak

89/99

Auf den o. g. Erlass vom 01.08.2013 - III-7/III-4 - sowie die Verfügung der Bezirksregierung Düsseldorf vom 06.08.2013 - 51.01.06.08 NE - hin berichte ich nach Prüfung der Sach- und Rechtslage zur Eingabe des Herrn Otulak wie folgt:

Die Eingabe des Herrn Otulak bezieht sich auf die Ausbringung von Gülle im Naturschutzgebiet 6.2.1.3 "Rheinaue Zons-Rheinfeld und Altrheinschlinge Zons" nach dem Landschaftsplan II - Dormagen - des Rhein-Kreises Neuss. Herr Otulak weist auf die seines Erachtens nach negativen Folgen der Gülleausbringung hin, belegt diese durch Fotonachweise und fordert eine Änderung bzw. möglichst vollständige Unterlassung der Gülledüngung im bezeichneten Naturschutzgebiet.

Naturschutzfachliche Bewertung

Die Rheinaue bei Zons sowie die Altrheinschlinge Zons sind als historisch entstandene Kulturlandschaft durch eine Grünlandnutzung mit eingestreuten auentypischen Elementen (Kopfweiden, Baumreihen und Baumgruppen aus Pappeln und Weiden etc.) geprägt. Die Grünlandnutzung erfolgte über lange Zeiträume in extensiver Form als zweischürige Wiese, Extensivweide bzw. extensive Mähweide. Auch aufgrund der Nährstoffeinbringung durch die Rheinüberflutungen war eine Düngung der Flächen nicht zwingend erforderlich. Aus dieser Nutzungsart sind beispielsweise die typischen Flachland-Glatthaferwiesen entstanden, die heute sehr selten und aus Artenschutzgründen bedeutsam sind (Lebensraumtyp der RL 93/43/EWG).

und Pflanzenarten Lebensraum. Der Umbruch sowohl von Grünland in Ackerland als auch zur Neueinsaat (Pflegeumbruch) ist daher zur Erhaltung des Schutzzweckes nicht gestattet. Der Grünlandumbruch ist auch zur Erreichung des Schutzzweckes im Sinne der Wiederherstellung gemäß § 20 Satz 2 LG NW verboten.

- Teilräumliche Entwicklungsfestsetzungen gem. § 26 LG NRW:

6.5.6.17 Extensive Bewirtschaftung von Grünland:

Alle Grünlandflächen im Entwicklungsziel 1 B sind als Weide / Mähweide oder Wiese mit eingeschränkter Nutzung zu bewirtschaften.

6.5.6.18 Umwandlung von Acker in Grünland:

Alle Ackerflächen im Naturschutzgebiet sind in extensives Grünland umzuwandeln.

6.5.6.19 Umwandlung von Acker in Grünland:

Über die unter 6.5.6.18 festgesetzten Flächen hinaus sind im Entwicklungsteilziel 1 B 20 % der Ackerflächen in extensives Grünland umzuwandeln.

Hinsichtlich der naturschutzrechtlichen Bewertung der Ausbringung von Gülle im NSG ist zunächst festzustellen, dass dies durch die im Landschaftsplan II des Rhein-Kreis Neuss für NSG festgesetzten Gebote und Verbote nicht untersagt ist. Daran, dass diese Art der Düngung der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung entspricht, bestehen derzeit keine Zweifel.

67/68

Insofern gilt für die Ausbringung von Gülle im NSG die Unberührtheitsklausel nach Abschnitt 6.2.1, IV., a) des Landschaftsplanes II zu den Ge- und Verbotsfestsetzungen des NSG:

"Soweit nicht gebietsspezifisch im Einzelfall besonders verboten, bleiben von den generellen Geboten und Verboten für Naturschutzgebiete unberührt:

a) die ordnungsgemäße Landwirtschaft..."

Die Aufbringung von Gülle richtet sich allgemein nach den Bestimmungen der DüngeVO, die eine pflanzenbedarfsgerechte Aufbringung nach Menge und Zeit vorsieht. Zuständig für deren Vollzug ist die Landwirtschaftskammer NRW. Im vorliegenden Fall wurde nach Fotos von Herrn Otulak die maschinelle Technik der Injektion eingesetzt.

Überwachungs- und Optimierungsmaßnahmen des Rhein-Kreises Neuss

Zur Erhaltung des Schutzzweckes der Naturschutzgebiete überwacht der Rhein-Kreis Neuss insbesondere die Ge- und Verbotsfestsetzungen des Landschaftsplanes zu dem NSG. Zu nennen ist in diesem Zusammenhang

Der Rhein-Kreis Neuss versucht weiterhin, Landwirte zum Abschluss von Extensivierungsverträgen zu gewinnen um in Kooperation zwischen Naturschutz und Landwirtschaft eine Optimierung des NSG "Rheinaue Zons-Rheinfeld und Altrheinschlinge Zons" zu erzielen.

Ein Anlass für ein Einschreiten der Unteren Landschaftsbehörde besteht in diesem Fall nicht.

Hans-Jürgen Petrauschke

08/02/13

68/68

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente
LB-011-2013_Einladung_U 1
Vorlagendokumente
TOP Ö 4.1 Beibehaltung von Einfriedungen an Abgrabungsseen nach Rekultivierung
Vorlage 68/2812/XV/2013 3
TOP Ö 4.2 Antrag der Brata Besitzgesellschaft mbH & Co. KG auf Erteilung eines
Vorlage 68/2815/XV/2013 6
Brata_Erw_Lagerhalle_LP_I 68/2815/XV/2013 10
Brata_Erw_Lagerhalle_LSG 68/2815/XV/2013 11
Brata_Erw_Lagerhalle_Luftbild 68/2815/XV/2013 12
Brata_BVA_mit_LBP_Text 68/2815/XV/2013 13
Brata_BVA_Zusatz_Erläuterungen 68/2815/XV/2013 46
Brata_BVA_Lageplan 68/2815/XV/2013 50
Brata_BVA_Karte_LBP 68/2815/XV/2013 51
TOP Ö 4.3 Erlass einer Außenbereichssatzung gem. § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (Bau
Vorlage 61/2820/XV/2013 52
A Muermeln 61/2820/XV/2013 54
B Muermeln 61/2820/XV/2013 58
TOP Ö 5 Bericht der Arbeitsgruppe "Grünflächenunterhaltung"
Vorlage 68/2811/XV/2013 59
TOP Ö 6.1 Düngung von Grünland mit Gülle im Naturschutzgebiet "Rheinaue" nach d
Vorlage 68/2808/XV/2013 60
Otulak_Eingabe_Erlass_MKULNV 68/2808/XV/2013 62
Otulak_Eingabe_Vorlage_RKN 68/2808/XV/2013 66
Inhaltsverzeichnis 69